

Verkaufsprospekt

Swiss Life Funds (F) Bond ESG

6M

Fonds Commun de Placement

OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

November 2023

1. Allgemeine Merkmale

1.1. Merkmale des Fonds

— **Form des Fonds:**

Der Swiss Life Funds (F) Bond ESG 6M (der „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der als Fonds Commun de Placement (FCP) gegründet wurde, unter die europäische Richtlinie 2009/65/EG fällt und dessen Funktionsweise in diesem Verkaufsprospekt und in den Vertragsbedingungen festgelegt ist.

Der Fonds ist seit dem 15. Juni 2010 von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) als OGAW zugelassen.

— **Bezeichnung:** Swiss Life Funds (F) Bond ESG 6M

— **Einordnung:** Anleihen und andere auf Euro lautende Forderungspapiere

— **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der Fonds errichtet wurde:** Investmentfonds – FCP französischen Rechts

— **Gründungsdatum und vorgesehene Dauer des Bestehens:** 11. Mai 2010 für eine Dauer von 99 Jahren.

Zusammenfassung des Verwaltungsangebots:

Anteile	I-Anteile	P-Anteile	F-Anteile
Mögliche Zeichner	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	Alle Zeichner, insbesondere natürliche Personen	Für alle Anleger und insbesondere jene, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen, welche nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die jegliche Retrozession an die Vertriebsgesellschaften untersagen, oder eine unabhängige Beratungsdienstleistung im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID 2 anbieten oder eine Dienstleistung zur Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis im Rahmen eines Mandats anbieten
Ursprünglicher Nettoinventarwert	10.000 EUR	100 EUR	100 EUR
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	10 Anteile	10 Anteile
Mindestfolgezeichnungsbetrag	Tausendstel Anteile	Tausendstel Anteile	Tausendstel Anteile
Stückelung	Tausendstel Anteile	Tausendstel Anteile	Tausendstel Anteile
ISIN-Code	FR0010899179	FR0010914358	FR001400LFN8
Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Währung	Euro	Euro	Euro

— **Ergänzende Dokumentation und Informationen:**

Die periodischen Informationen, der letzte Jahresbericht, der letzte Nettoinventarwert des Fonds sowie Informationen über seine vergangene Wertentwicklung sind bei der Verwaltungsgesellschaft oder auf ihrer Website erhältlich: <http://funds.swisslife-am.com/de>.

Diese Informationen werden den Inhabern innerhalb einer Woche auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse zugesandt: Swiss Life Asset Managers France, Service Client Securities, 153, rue Saint Honoré, 75001 Paris, E-Mail: service.client-securities@swisslife-am.com, Telefon: +33 (0)1 45 08 79 70. Dies ist gleichzeitig die Kontaktadresse, unter der bei Bedarf weitere Informationen erhältlich sind.

1.2. Beteiligte Parteien

— **Verwaltungsgesellschaft:**

Swiss Life Asset Managers France

Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat

Sitz: Tour la Marseillaise – 2 bis, boulevard Euroméditerranée – Quai d’Arenç – F-13002 Marseille

Postanschrift: 153, rue Saint Honoré – F-75001 Paris

Eine durch die französische Finanzmarktaufsicht AMF unter der Nr. 07000055 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft

— **Verwahrstelle und Depotbank**

SwissLife Banque Privée

Société anonyme

Von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut

7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen die in den anwendbaren Rechtsvorschriften definierten sowie die ihr vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben. Sie gewährleistet insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft sowie die Überwachung der Liquiditätsströme des Fonds.

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an und haben dementsprechend gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften eine Politik zur Feststellung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingeführt. Sollte ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden können, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle alle Maßnahmen, die notwendig sind, um diesen Interessenkonflikt zu bewältigen, zu überwachen und darauf hinzuweisen.

Die Richtlinien für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten stehen auf der Website der Verwahrstelle zur Verfügung: www.swisslifebanque.fr.

Die Beschreibung der delegierten Verwahrungsaufgaben, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle sowie die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die möglicherweise aus diesen Beauftragungen entstehen, finden Sie ebenfalls auf der Website der Verwahrstelle: www.swisslifebanque.fr.

Die aktualisierten Informationen in Bezug auf die vorstehenden Punkte werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

— **Prime Broker:** keiner.

— **Abschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers Audit, 63 rue de Villiers – 92200 Neuilly-Sur-Seine, vertreten durch Herrn Amaury Coupez.

— **Vertriebsstellen**

SWISS LIFE ASSET MANAGERS France – 153, rue Saint Honoré – F-75001 Paris

SWISSLIFE BANQUE PRIVÉE 7, Place Vendôme – 75001 Paris

Vertriebsstellen der Gruppe Swiss Life (France)

Externe Vertriebsgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft zugelassen sind.

Da der Fonds bei Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile bei Finanzvermittlern gezeichnet oder zurückgekauft werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

— **Beauftragte:**

Mit administrativen und buchhalterischen Tätigkeiten beauftragte Stelle:

Société Générale

29, boulevard Haussmann – 75009 Paris

Postanschrift: Société Générale Securities Services - Tour Alicante - 17 cours Valmy - CS 50318 - 92972 Paris La Défense Cedex

— **Transferagent – Stelle für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen**

SwissLife Banque Privée

Société anonyme – von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Kreditinstitut

7, Place Vendôme – 75001 PARIS

— **Berater:** keiner

2. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

2.1. Allgemeine Merkmale

— **Merkmale der Anteile:**

- **ISIN-Code:**

I-Anteile: FR0010899179

P-Anteile: FR0010914358

F-Anteile: FR001400LFN8

- **Mit der Anteilkategorie verbundenes Recht:** Jeder Anteilinhaber hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Fondsvermögen.

- **Eintragung in ein Register oder nähere Angaben zu den Modalitäten des Haltens von Passiva:** SwissLife Banque sichert die Verwaltung des Emittentenkontos bei Euroclear France für OGAW, die für Transaktionen dieses Organismus zugelassen sind. Die Anteile sind bei Euroclear France zugelassen.

- **Stimmrechte:** Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden; Entscheidungen trifft die Verwaltungsgesellschaft.

- **Form der Anteile:** Bei den Anteilen handelt es sich um Inhaberanteile, die bei Euroclear France zugelassen sind.

- **Stückelung:** Die Anteile sind in Tausendstel Anteile gestückelt.

— **Abschlussstag:**

Letzter Handelstag an der Pariser Börse im Dezember.

Erstes Geschäftsjahr: Ende Dezember 2010.

— **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**

Der Fonds unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Nach dem Transparenzprinzip geht die Steuerverwaltung davon aus, dass der Inhaber einen Bruchteil der im Fonds gehaltenen Finanzinstrumente und Barmittel direkt besitzt.

Die steuerliche Behandlung von Ausschüttungen des Fonds und/oder von Gewinnen, die der Anteilinhaber realisiert, hängt von den geltenden Bestimmungen im Wohnsitzland des Anteilinhabers ab und richtet sich nach den auf seine Situation anwendbaren Vorschriften (natürliche Person, der Körperschaftsteuer unterliegende juristische Person oder andere Fälle). Für Anteilinhaber mit Wohnsitz in Frankreich sind die anwendbaren Vorschriften im französischen allgemeinen Steuergesetzbuch (Code Général des Impôts) geregelt.

Grundsätzlich sind Anteilinhaber des Fonds aufgefordert, sich bei ihrem Steuerberater oder üblichen Kundenbetreuer nach den für ihre jeweilige Situation geltenden steuerlichen Vorschriften zu erkundigen.

— **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (CRS-Verordnung):**

Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 über den automatischen Austausch von Bank- und Finanzinformationen ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Diese Richtlinie schreibt insbesondere Verwaltungsgesellschaften und OGA eine systematische Übermittlung von Kundendaten vor.

Um den Anforderungen des automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung und insbesondere den Bestimmungen des Artikels 1649 AC des allgemeinen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts) zu genügen, müssen die Anteilhaber dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten bestimmte Auskünfte über die Identität ihrer Person, ihre mittelbaren oder unmittelbaren Begünstigten, die Endbegünstigten und die sie beherrschenden Personen erteilen. Diese Liste ist nicht vollständig, und unter Umständen sind weitere Informationen über die steuerliche Situation der Anteilhaber vorzulegen.

Der Anteilhaber hat jedem Ersuchen der Verwaltungsgesellschaft um Vorlage dieser Informationen Folge zu leisten, damit die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds ihren gesetzlichen Meldepflichten nachkommen können. Diese Daten dürfen an die französischen Steuerbehörden weitergegeben und von diesen an ausländische Steuerbehörden übermittelt werden.

— **Informationen zur nachhaltigen Finanzierung:**

Der Fonds verfügt über das SRI-Label (Referenzrahmen des französischen SRI-Labels, das am 23. Juli 2020 veröffentlicht wurde).

- **Hinzufügung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR-Verordnung“, gemeinhin als „Offenlegungsverordnung“ bezeichnet):**

Der Fonds bewirbt Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance (ESG) im Sinne von Artikel 8 der SFDR-Verordnung, wie in der Anlagestrategie festgelegt, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der SFDR-Verordnung.

Auf diese Weise kann der Fonds die in seiner Anlagestrategie festgelegten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.

Als Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Swiss Life Asset Managers France die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) bei ihren Anlageentscheidungen gemäß der Offenlegungsverordnung (Artikel 4, Absatz 1, Punkt a). Weitere Informationen sind in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ auf der Website verfügbar: <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

Gemäß Artikel 7 der SFDR-Verordnung berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft ebenso die wichtigsten negativen Auswirkungen bei ihren Anlageentscheidungen auf Ebene des Fonds. Die Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Fonds sind im Jahresbericht des Fonds und im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung genannten Finanzprodukten verfügbar, der diesem Verkaufsprospekt beigelegt ist, und sind Gegenstand einer Ex-post-Berichterstattung im Jahresbericht des Fonds.

- **Informationen zur Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. „Taxonomie-Verordnung“)**

Die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. „Taxonomie-Verordnung“) identifiziert wirtschaftliche Aktivitäten, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig gelten, anhand ihres Beitrags zu sechs zentralen Umweltzielen:

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung und -recycling),
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Um als nachhaltig zu gelten, muss eine wirtschaftliche Aktivität nachweisen, dass sie wesentlich zur Erreichung eines der sechs Ziele beiträgt und gleichzeitig keinem der anderen fünf Ziele schadet (sog. DNSH-Prinzip („*Do No Significant Harm*“) bzw. Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“). Damit eine Aktivität als im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung gilt, muss sie auch die durch internationales Recht garantierten Menschen- und Sozialrechte einhalten.

Die Kriterien der Europäischen Union in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen finden Sie in der Anlagestrategie des Fonds und im Anhang mit den vorvertraglichen Informationen dieses Verkaufsprospekts, der gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung erstellt wurde.

2.2. Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, über gleitende Sechsmonatszeiträume nach Abzug der Verwaltungsgebühren eine höhere Rendite als beim Referenzindikator (siehe unten) zu erzielen.

Dieses Ziel basiert auf der Verifizierung marktbezogener Hypothesen, die von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellt werden. Es wird in keinem Fall eine Rendite oder Performance des Fonds garantiert. Anleger werden darauf hingewiesen, dass in der im Anlageziel angegebenen Performance nicht die gesamten wahrscheinlichen Ausfälle inbegriffen sind und diese auf Schätzungen im Hinblick auf marktbezogene Hypothesen beruht, die zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgestellt wurden.

Dieses Ziel wird mit einem nicht-finanziellen Ziel kombiniert, das in der besonderen Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf die Umwelt, Soziales und die Unternehmensführung (ESG) Ausdruck findet. Die Managementteams von Swiss Life Asset Managers France sind davon überzeugt, dass eine gleichzeitige Analyse von finanziellen und nicht-finanziellen Aspekten der Emittenten eine bessere Ermittlung der mit ihnen verbundenen Risiken und Chancen sowie eine nachhaltigere Wertschöpfung ermöglicht.

Der Fonds bewirbt ESG-Kriterien im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Investitionsziel.

2.3. Referenzindikator

— Referenzindikator:

Der Referenzindikator setzt sich zu 70% aus dem €STR Capitalized und 30% aus dem Bloomberg Euro Floating-Rate Note (EUR Unhedged) (mit Wiederanlage der Coupons) zusammen.

- **€STR Capitalized:** Der €STR (Euro Short-Term Rate) ist ein Referenzzinssatz, der den Darlehenszins für Tagesgeschäfte auf dem Interbankenmarkt der Eurozone widerspiegelt und dem gewichteten Durchschnitt aller zwischen den wichtigsten Banken der Eurozone durchgeführten Transaktionen entspricht. Er wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet und täglich von der Bankenvereinigung der Europäischen Union (FBE) veröffentlicht. Der €STR Capitalized berücksichtigt die Auswirkung der Wiederanlage der Zinsen.
- **Bloomberg Euro Floating-Rate Note (EUR Unhedged):** Der Bloomberg Euro Floating-Rate Note (EUR Unhedged) (Ticker LEF1TREU) ist ein Anleihenindex. Dieser Index setzt sich aus einem Universum von auf Euro lautenden, variabel verzinslichen Anleihen zusammen, die von privaten Unternehmen, Staaten, Agenturen oder supranationalen Institutionen begeben werden. Um in den Index aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen auf Euro lauten, ein Emissionsvolumen von mindestens 300 Millionen Euro aufweisen, eine Laufzeit von mehr als einem Monat haben und der Kategorie „Investment Grade“ angehören. Der Index wird monatlich neu gewichtet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindikator wird im Nachhinein als Vergleichsindikator der Wertentwicklungen verwendet. Die Anlagestrategie ist diskretionär.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen neuen Referenzindikator verwenden, wenn die Indizes, aus denen sich der Referenzindikator zusammensetzt, sich wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Referenzindikator des Fonds wird zur Bewertung der finanziellen Performance des Fonds genutzt. Er spiegelt als solcher nicht unbedingt die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale wider.

— **Name des Administrators der Indizes:**

Die €STR wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) verwaltet.

Der Bloomberg Euro Floating-Rate Note Index (EUR Unhedged) wird von Bloomberg Index Services Limited verwaltet.

— **Eintragung des Administrators in das Register der ESMA:**

Die Europäische Zentralbank ist als Verwalterin des €STR-Index von den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 freigestellt und muss daher nicht in das von der ESMA geführte Register der Verwalter und Referenzindizes eingetragen werden.

Infolge des Brexits wird Bloomberg Index Services Limited seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr im Register der ESMA geführt, aber weiterhin von der FCA im Vereinigten Königreich beaufsichtigt; gegenüber der Europäischen Union gilt das Unternehmen als Drittstaatenadministrator und wird nur dann wieder ins Register der ESMA aufgenommen, wenn ein Beschluss der Europäischen Union über die Gleichwertigkeit für das Vereinigte Königreich gefasst wurde oder eine Anerkennung vorliegt. Der Administrator profitiert derzeit von dem Übergangsregime für alle Drittstaatenadministratoren, das bis zum 31. Dezember 2023 gilt.

— **Ergänzende Informationen über den Referenzindikator:**

Ergänzende Informationen über den Index €STR sind auf der Website der Europäischen Zentralbank unter <https://www.ecb.europa.eu> und über den Index Bloomberg Euro Floating-Rate Note (EUR Unhedged) auf der Website von Bloomberg unter <https://www.bloomberg.com/quote/LEF1TREU:IND> zu finden.

2.4. Anlagestrategie

2.4.1. Beschreibung der herangezogenen Strategien

Die aktive Verwaltung des Fonds beruht auf einer Reihe von Entscheidungen, durch die Anlagegelegenheiten anhand folgender Aspekte genutzt werden sollen:

- Modifizierte Duration der Anleihen;
- Positionierung auf der Zinskurve;
- Bonität des Emittenten (Kreditstrategie).

Der Verwaltungsprozess des Fonds beruht auf einem systematischen und fundamentalen Ansatz auf der Grundlage einer Analyse von Finanzkriterien, der mit einem Best-in-Universe-SRI-Ansatz kombiniert wird: Die gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung des Portfolios muss über der durchschnittlichen ESG-Bewertung des Referenzuniversums, abzüglich der 20% Emittenten mit den schlechtesten ESG-Ratings, liegen.

Anlageauswahlverfahren:

- Schritt 1: Das Swiss Life-Team für wirtschaftliches Research erstellt ein Wirtschaftsszenario und prüft es jeden Monat. Der Ansatz umfasst die Erarbeitung eines Haupt- und zweier Alternativszenarien, für die jeweils die Eintrittswahrscheinlichkeiten ermittelt werden. Anschließend besprechen und erörtern die Fondsmanager ebenfalls monatlich ihre Standpunkte in Unterausschüssen, an denen das wirtschaftliche Research und die Fondsmanager teilnehmen. Daraufhin werden die Erwartungen hinsichtlich der Entwicklung kurzfristiger Zinsen den impliziten Erwartungen des Marktes gegenübergestellt.

- Schritt 2: Im Anschluss an diesen ersten Schritt werden eine Strategie und eine taktische Allokation festgelegt. Das Managementteam legt eine Strategie für die Duration, die Kreditallokation, die Zinskurvenpositionierung sowie die geografische und sektorale Allokation fest. Dabei stützt es sich auf Markterwartungen in Bezug auf Kredite, Zinssätze und die Inflation sowie auf die ESG-Analyse, in die die Ratings unseres Research-Partners MSCI einfließen. Hieraus ergibt sich eine Aufteilung, mit der die Struktur des Portfolios festgelegt wird:
 - Aufteilung der Vermögenswerte auf fest- und variabel verzinsliche Instrumente;
 - Aufteilung der Vermögenswerte auf an den EONIA/€STR und den EURIBOR (oder einen anderen gleichwertigen Index) gebundene Instrumente,
 - Aufteilung der Vermögenswerte auf Einzelwerte und OGAW französischen Rechts oder mit der Richtlinie 2009/65/EG konforme europäische OGAW mit ähnlichen Anlagezielen wie der FCP, um die zum Erhalt der Wertentwicklung notwendigen Liquiditätsbedingungen zu gewährleisten.

- Schritt 3: Unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen und internen Beschränkungen des Fonds wählt der Fondsmanager gemäß den beiden vorangegangenen Schritten Wertpapiere aus. Die Auswahl stellt das Ergebnis einer kombinierten Analyse der finanziellen Kriterien (Beurteilung der angebotenen und erwarteten Verzinsung in Anbetracht der intrinsischen Merkmale der Wertpapiere) und der ESG-Kriterien dar, die im Abschnitt zum nicht-finanziellen Ansatz des Fonds beschrieben sind.

Der Fonds muss mindestens 15% seines Vermögens in Finanzinstrumente investieren, die eine Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Fälligkeitsdatum von mindestens vierundzwanzig (24) Monaten aufweisen.

Der Fondsmanager hat auch das Ziel, eine Komponente zu bilden, die aus liquiden Mitteln, OGAW französischen oder europäischen Rechts gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und Instrumenten mit täglicher Fälligkeit T und Fälligkeit T+1 in Höhe von mindestens 7,5% des Nettovermögens des Fonds bestehen muss. Die OGAW-Komponente trägt dazu bei, die verfügbaren liquiden Mittel mindestens auf einem Niveau zu halten, mit dem die Rücknahmen durchgeführt werden können. Die wesentlichen Auswahlkriterien für die OGAW sind (i) die Konsequenz des Anlageprozesses, (ii) die relative Performance der OGAW und (iii) der Tracking Error der OGAW. Die Portfoliozusammensetzung dieser OGAW kann von der Aufteilung des Referenzindikators des Fonds abweichen.

Die Anlagepolitik strebt für den Fonds eine annualisierte Volatilität von weniger als 0,50% an.

Durationsspanne in Bezug auf Zinsänderungen:	zwischen 0 und 0,50
Geografische Region der Emittenten:	alle geografischen Regionen: Bandbreite des Exposures in Titeln, die auf andere Währungen als Euro lauten: 0 bis 10% des Nettovermögens des Fonds.

Der Fondsmanager ist bestrebt, die beste Kombination aus Rendite, Risiko, Liquidität und ESG-Bewertung zu finden, wobei er insbesondere das Ziel der ESG-Outperformance des Fonds gegenüber seinem zulässigen Universum einhält.

— **Nicht-finanzieller Ansatz:**

- **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageprozess Nachhaltigkeitsrisiken. So bewertet die Verwaltungsgesellschaft diese Risiken und legt geeignete Maßnahmen fest, um diese potenziellen Risiken während des gesamten Investitionszyklus, während der Due Diligence vor der Investition und schließlich während der Haltephase mit einer kontinuierlichen Überwachung der gehaltenen Vermögenswerte zu identifizieren, zu verhindern, abzuschwächen und zu beheben. Diese Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- die Anwendung von Ausschlüssen, die im Folgenden beschrieben werden
- die Überwachung der Indikatoren, die der Fonds zur Förderung der nachfolgend beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet, die Folgendes umfassen:
 - die gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung des Fonds

- die CO₂-Bilanz des Fonds
- den Prozentsatz der Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen, die die Vergütung der Führungskräfte an Nachhaltigkeitskriterien knüpfen

○ **Ausschlüsse:**

Swiss Life Asset Managers möchte im Rahmen seiner Verwaltung die Reputations- und Marktrisiken begrenzen, die mit Emittenten oder Aktivitäten verbunden sein könnten, welche die Nachhaltigkeitsfaktoren beeinträchtigen. Zu diesem Zweck hat Swiss Life Asset Managers drei verschiedene Arten von Ausschlüssen definiert:

- regulatorische Ausschlüsse (z. B. umstrittene Waffen)
- sektorspezifische Ausschlüsse (z. B. Kraftwerkskohle)
- normbasierte Ausschlüsse (z. B. Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen)

Um sicherzustellen, dass der Fonds ein Mindestmaß an nicht-finanzieller Qualität aufweist, wendet die Verwaltungsgesellschaft auf Fondsebene ergänzend auch Regeln an, die darauf abzielen, die Investitionen zu begrenzen:

- in Emittenten mit schwacher ESG-Leistung
- in Emittenten, die mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen konfrontiert sind
- in Emittenten, die im Hinblick auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (PAI) relativ schlecht bewertet werden

Diese Ausschlüsse und Mindestkriterien für die nicht-finanzielle Qualität sind in der Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren der Verwaltungsgesellschaft, die auf der Website verfügbar ist, näher erläutert: <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

○ **Beim Portfolioaufbau berücksichtigte ESG-Regeln:**

Der Fonds strebt eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum (ein zusammengesetztes Universum bestehend aus 70% €STR und 30% Bloomberg Euro Floating-Rate Note) mithilfe eines insgesamt besseren ESG-Profiles (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) an.

Mindestens 90% der Investitionen des Fonds – mit Ausnahme von Barmitteln in Form von Bareinlagen sowie Anleihen und anderen, von öffentlichen Emittenten begebenen Forderungspapieren – werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der unter (1) und (2) unten beschriebenen Ansätze ausgewählt:

(1) Zulässige Direktanlagen (ohne OGA):

- a. Wesentlicher Ansatz: Verbesserung des ESG-Ratings: Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der zulässigen und auf Grundlage dieses Ansatzes ausgewählten Direktanlagen muss besser sein als das ESG-Rating des Referenzuniversums, nachdem 20% der Emittenten mit den schwächsten ESG-Ratings ausgeschlossen wurden. Diese Methode zielt auf eine bevorzugte Auswahl der Emittenten ab, die in Bezug auf ESG-Belange fortschrittlich ausgerichtet sind. Die Strategie des Fonds wird mit einem „Best-in-Universe-SRI“-Ansatz kombiniert, in dessen Rahmen Emittenten bevorzugt werden, die unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich bei der Bewertung nicht-finanzieller Faktoren am besten abschneiden. Dabei werden sektorale Verzerrungen in Kauf genommen, da Sektoren, die insgesamt als vorbildlich gelten, stärker vertreten sind.
- b. Zusätzlich zum beschriebenen wesentlichen Ansatz strebt der Fonds auch eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum an:
 - i. indem er eine geringere CO₂-Bilanz ausweist. Diese Maßzahl umfasst definitionsgemäß die absoluten Kohlenstoffemissionen (Scope 1, 2 und 3), die durch die Emittenten des Portfolios finanziert werden (Tonnen CO₂/Million Euro, die in den Fonds investiert werden). Unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Emissionen (Scope 1, 2 und 3) müssen die finanzierten Kohlenstoffemissionen unter denen des Referenzuniversums liegen.

- ii. indem er einen höheren Anteil an Unternehmen hält, bei denen die Vergütung der Führungskräfte an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft ist. Diese Kennzahl gibt an, ob Unternehmen Nachhaltigkeitskriterien in die Vergütung ihrer Führungskräfte einbezogen haben, um negative externe Effekte zu reduzieren und positive externe Effekte nicht nur für die Anleger, sondern für alle Interessengruppen zu verstärken. Der Anteil der Investitionen des Fonds in Emittenten, bei denen die Vergütung an Nachhaltigkeitsziele gekoppelt ist, muss den des Referenzuniversums übersteigen.
- (2) Bei OGA besteht der wesentliche Ansatz darin, dass eine Auszeichnung mit dem französischen SRI-Label oder einem europäischen Label vorliegt, das vom Herausgeber des Labels als gleichwertig angesehen wird, und die durch das SRI-Label vorgesehenen quantitativen Kriterien eingehalten werden (d. h. ihr Anlageuniversum muss durch den Ausschluss schwächerer nicht-finanzieller Ratings um 20% reduziert werden oder sie müssen ein besseres nicht-finanzielles Rating aufweisen als ihr Anlageuniversum, nachdem mindestens 20% der am schlechtesten bewerteten Titel ausgeschlossen wurden, und die Analysen oder nicht-finanziellen Ratings müssen über 90% der Emittenten oder der Kapitalisierung des Nettovermögens des Fonds abdecken).

Ein Teil der OGA verfügt daher unter Umständen nicht über das französische SRI-Label oder ein als gleichwertig angesehenes europäisches Label, sofern mindestens 90% der Investitionen des Fonds – mit Ausnahme von Barmitteln in Form von Bareinlagen sowie Anleihen und anderen, von öffentlichen Emittenten begebenen Forderungspapieren – von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der in den Abschnitten (1) und (2) oben beschriebenen Ansätze ausgewählt werden.

- **Methodik zur Ermittlung von PAI**

Für ihr proprietäres Modell zur Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) hat die Verwaltungsgesellschaft eine Analyse eingeführt, um eine Bewertung der obligatorischen PAI zu ermitteln und diese bei den Anlageentscheidungen des Fonds zu berücksichtigen (Artikel 7 der Offenlegungsverordnung).

Im Rahmen dieser Analyse wird ein „PAI-Rating“ der Emittenten bestimmt, das den Wert jedes obligatorischen PAI-Indikators entsprechend der ihm beizumessenden Bedeutung in ein Rating übersetzt (die Werte der PAI-Indikatoren werden von externen Datenanbietern bereitgestellt). Die Summe der von den verschiedenen PAI-Indikatoren erreichten Punkte ergibt schließlich das PAI-Rating des Emittenten. Bei unserer Methode gilt: Je niedriger das Rating, desto besser.

Die Verwaltungsgesellschaft greift für jeden der vierzehn obligatorischen Indikatoren auf die Daten von MSCI ESG Research zurück. Die PAI-Indikatoren, die aus numerischen und binären Indikatoren bestehen, werden in Ratings übersetzt. Das proprietäre PAI-Rating fasst die Ratings aller PAI zusammen, um eine absolute Gesamtbewertung für die Unternehmen im MSCI ESG-Universum zu ermitteln (derzeit über 8.000 Unternehmen).

- **Methodik zur Ermittlung des ESG-Ratings**

Bei der ESG-Analyse von Titeln stützt sich Swiss Life Asset Managers France auf externes Research der renommierten Ratingagentur MSCI. MSCI analysiert und bewertet die Emittenten auf den drei Ebenen Umwelt (E), Soziales (S) und Governance (G).

Zu den Kriterien, die bewertet und im Rahmen der drei Ebenen berücksichtigt werden, zählen:

- Umwelt: Kohlenstoffintensität und Messung der CO₂-Bilanz, Klimawandel und Erschöpfung der Wasserressourcen (Versteppungsgrad und Wasserbilanz);
- Soziales: Entwicklung des Humankapitals, des Arbeitsschutzes und der Produktqualität;
- Unternehmensführung: Qualität des Verwaltungsrates, Vergütungskriterien, Kapitalstruktur

Die Analyse der Emittenten beruht auf Referenzkriterien auf der Grundlage universal geltender Texte (Global Compact, Internationale Arbeitsorganisation, Menschenrechte, ISO-Normen usw.). Dieser Referenzrahmen setzt sich aus allgemeinen Kriterien für alle Emittenten und aus speziellen Kriterien für bestimmte Branchen zusammen. Branchenabhängig können zusätzliche Bewertungen zu speziellen Kriterien in Bezug auf die Komponenten Umwelt und Soziales durchgeführt werden. Beispiele dafür sind die Erzeugung erneuerbarer Energien bei

Energielieferanten, umweltfreundliche Fahrzeuge und die Fahrgastsicherheit in der Automobilbranche oder umweltfreundliche Finanzwirtschaft und Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen im Bankensektor.

Mit der ESG-Analyse des Anlageuniversums wird eine umfassendere Einschätzung der sektoralen Risiken und Chancen jedes Emittenten angestrebt.

Demnach werden die Emittenten in Bezug auf Gruppen von Schwerpunktthemen bewertet, die ausgewählt werden, um die MSCI-ESG-Note einer Gesellschaft zu ermitteln (mindestens 3 und höchstens 7), und die sich hauptsächlich nach ihrer Zugehörigkeit zu einem Teilssektor der Klassifizierung General Industry Classification Standards (GICS) richten. Die Gruppe von Schwerpunktthemen, die zur Abbildung der Wertpapiere eines GICS-Teilssektors ausgewählt werden, richtet sich dabei in erster Linie nach einer Sensibilitätsanalyse, die MSCI im Vorfeld für alle GICS-Sektoren durchführt. Darüber hinaus werden die Schwerpunktthemen des Bereichs Unternehmensführung auf alle bewerteten Gesellschaften unabhängig von ihrer Branche angewandt.

Bei jedem relevanten Schwerpunktthema bewertet MSCI zwei komplementäre Aspekte:

- Das Risikopotenzial: MSCI misst, inwieweit die Geschäftstätigkeiten eines bestimmten Unternehmens dem Risiko eines Schwerpunktthemas ausgesetzt sind, indem die Agentur sein Risiko je Branche (SIC-Klassifizierung) betrachtet und eventuell die geografische Verteilung berücksichtigt.
- Das Risikomanagement eines privatwirtschaftlichen Emittenten fließt ebenfalls in die Ermittlung seiner ESG-Note ein. Dazu werden Kennzahlen für die Risikominderungsstrategie und für die Erfolgskontrolle dieser Maßnahmen betrachtet.

- **Methodische Grenzen nicht-finanzieller Ansätze**

- **Methodische Grenzen im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft (PAI):**

- Der PAI-Score wird nicht nach Sektoren angepasst und kann daher erhebliche Verzerrungen erzeugen, indem er bestimmte Sektoren bevorzugt oder benachteiligt.
 - Einige zugrunde liegende Daten sind nicht verfügbar, sodass nicht alle Emittenten mit demselben anfänglichen Informationsstand bewertet werden.

- **Methodische Grenzen im Zusammenhang mit den MSCI ESG-Daten:**

Wie angegeben stützt sich der Fonds bei der Ermittlung der nicht-finanziellen Qualität der Titel im Portfolio auf die von MSCI entwickelte ESG-Methodik und insbesondere auf die ESG-Gesamtnote, die sich durch dieses Modell ergibt. Somit entsprechen die wesentlichen methodischen Grenzen der nicht-finanziellen Strategie des Fonds jenen, auf die MSCI bei der Erarbeitung seines ESG-Bewertungsmodells stößt. Verschiedene Grenzen sind zu nennen:

- Problem der fehlenden oder lückenhaften Veröffentlichung von Informationen durch bestimmte Unternehmen (zum Beispiel zu ihrer Fähigkeit im Umgang mit ihren ESG-Risiken), die in das ESG-Bewertungsmodell von MSCI einfließen: MSCI mindert dieses Problem, indem es für sein Bewertungsmodell alternative, firmenexterne Datenquellen heranzieht;
- Problem im Zusammenhang mit der Menge und Qualität der von MSCI zu verarbeitenden ESG-Daten (ununterbrochener, umfangreicher Informationsfluss, der in das ESG-Bewertungsmodell von MSCI einfließen muss): MSCI mindert dieses Problem, indem es künstliche Intelligenz und zahlreiche Analysten einsetzt, die die Rohdaten zu relevanten Informationen verarbeiten;
- Problem im Zusammenhang mit der Ermittlung der für die ESG-Analyse relevanten Informationen und Faktoren, das jedoch für jede Kategorie von Emittenten nach ihren spezifischen Merkmalen bearbeitet wird, bevor das Modell von MSCI zum Einsatz kommt: MSCI verwendet einen quantitativen Ansatz, der durch die Expertise jedes Sektorspezialisten und durch die Rückmeldungen der Anleger geprüft wird, um für einen bestimmten Sektor (oder gegebenenfalls einen bestimmten Emittenten) die relevantesten ESG-Faktoren zu ermitteln.
- Problem der Reaktionsfähigkeit bei der Verarbeitung neuer Informationen, die wesentliche Auswirkungen auf das ESG-Profil des Emittenten haben (z. B. schwere Kontroverse). Die Frist für die Überprüfung des ESG-Ratings durch MSCI kann dazu führen, dass die Fondsmanager vor der Überprüfung Ermessensentscheidungen für den Fonds treffen müssen.

Wie bereits erläutert beruht der Verwaltungsprozess des Fonds auf einem systematischen und fundamentalen Ansatz auf der Grundlage einer Analyse von Finanzkriterien, der mit einem Best-in-Universe-SRI-Ansatz kombiniert wird: Die gewichtete durchschnittliche ESG-Bewertung des Portfolios muss über der durchschnittlichen ESG-Bewertung des infrage kommenden Anlageuniversums, abzüglich der 20% Emittenten mit den schlechtesten ESG-Ratings, liegen.

Der Referenzindikator spiegelt zudem nicht unbedingt eine nicht-finanzielle Strategie wider.

— **Risikoüberwachung:**

Bei allen Vermögenswerten des Fonds vergewissert sich der Fondsmanager, dass die vom Risikoausschuss der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Diversifizierungsvorschriften eingehalten werden. Das Risikomanagement steht im Mittelpunkt unseres Anlageprozesses. Die Risiken lassen sich in vier Hauptkategorien einteilen:

- Marktrisiko: Exposure gegenüber Veränderungen an den Märkten, darunter insbesondere das Kreditrisiko, das als das Risiko des Ausfalls eines Emittenten definiert ist,
- Gegenpartierisiko: Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei,
- Liquiditätsrisiko: Risiko, nicht in der Lage zu sein, dem Liquiditätsbedarf des Fonds und insbesondere den Rücknahmeanträgen der Anleger nachzukommen,
- Operationelles Risiko: Risiko des Versagens von Menschen, Systemen oder Prozessen.

2.4.2. In die Zusammensetzung des Vermögens eingehende Vermögenswerte (ausgenommen eingebettete Derivate)

— **Aktien und ähnliche Wertpapiere:** Keine.

— **Forderungspapiere und Geld- und Anleihemerkmalinstrumente:**

- Fest- oder variabel verzinsliche handelbare Forderungspapiere (TCN): kurzfristige handelbare Wertpapiere / NEU CP – Negotiable European Commercial Paper (vorher bezeichnet als: Einlagenzertifikate, Commercial Paper, Euro-CP, Staatspapiere (BTF, BTAN)), mittelfristige handelbare Wertpapiere / NEU MTN -Negotiable European Medium Term Note (vorher bezeichnet als BMTN ...):
- fest- oder variabel verzinsliche Anleihen.

Der Fonds kann in Finanzinstrumente investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Endfälligkeit von bis zu sechsunddreißig (36) Monaten aufweisen. Die Endfälligkeit einer beliebigen gehaltenen Position darf zu keinem Zeitpunkt mehr als sechsunddreißig (36) Monate betragen.

Die oben aufgeführten Forderungspapiere und Geld- und Anleihemerkmalinstrumente sind zu einem Anteil von 0 bis 100% des Fondsvermögens zulässig, davon bis zu 100% direkte Anlagen.

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Fondsportfolios liegt zwischen 0 und 6 Monaten.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) des Fondsportfolios (bis zum Erlöschen der Finanzinstrumente) liegt bei bis zu 18 Monaten.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als Euro lauten. In diesem Falle wird das Wechselkursrisiko vollständig durch einen oder mehrere Devisenswaps oder kurzfristige Devisenverkaufstransaktionen abgesichert.

Es gibt keine Vorgaben hinsichtlich der Aufteilung zwischen Unternehmensanleihen und Staatsanleihen, da die Gesamtduration des Portfolios unter 0,50% liegt.

— **Verbriefung / Zweckgesellschaften (Fonds Communs de créances – FCC):**

Der Fonds schließt jegliche Anlage in Verbriefungsgesellschaften aus (Emissionen von Zweckgesellschaften (FCC) und/oder Asset Backed Securities (ABS), einschließlich Emissionen von handelbaren Forderungspapieren vom Typ ABCP (Asset Backed Commercial Paper)), mit Ausnahme von Instrumenten, die über eine Garantie verfügen, mit der das gesamte Ausfallrisiko dieser Gesellschaften oder der Emissionen dieser Gesellschaften

auf Kreditinstitute übertragen werden kann, deren Bonitätsbewertung den nachfolgend aufgeführten Kriterien entspricht, wobei das Engagement bis zu 15% des Nettovermögens des Fonds betragen darf.

Da der Fonds diskretionär verwaltet wird, gelten für die Verteilung keine Beschränkungen.

— **Rating-Kriterien:**

Diese Rating-Kriterien gelten für die oben aufgeführten zulässigen Forderungspapiere und Geld- und Anleihemarktinstrumente sowie Verbriefungsinstrumente / Zweckgesellschaften (FCC).

Die Portfoliotitel, die von privaten oder staatlichen Emittenten begeben werden, müssen mit dem Rating „Investment Grade“ eingestuft sein:

Agentur/Rating	Standard & Poor's	Moody's Investors Service
Kurzfristig	A -3	P-3
Langfristig	BBB-	Baa3

Diese Emissionen müssen, wie in der vorstehenden Tabelle angegeben, zumindest eine der beiden besten Bewertungen (je nach Art kurz- oder langfristig) von jeder der anerkannten Ratingagenturen (Standard & Poor's, Moody's) oder ein Rating besitzen, das von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtet wird. Demnach werden im Portfolio Titel, die in die Kategorie „spekulativ“ eingestuft sind oder von der Verwaltungsgesellschaft als solche betrachtet werden, ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft greift bei der Auswahl der Vermögenswerte weder ausschließlich noch automatisch auf Bonitätsratings zurück, die von Ratingagenturen vergeben wurden, sondern nimmt eine interne Bewertung der Kreditqualität vor.

— **Aktien oder Anteile von OGAW, AIF und Investmentfonds:**

Der Fonds kann maximal 10% seines Vermögens in französischen oder europäischen OGAW anlegen, die bis zu 10% ihres Vermögens in Anteile oder Aktien von OGAW, AIF oder ausländischen Investmentfonds investieren.

Der Fonds kann in Anteile und/oder Aktien von OGA innerhalb und/oder außerhalb der Swiss Life-Gruppe investieren. Die externen Fonds werden vom Fondsmanager aus einem Universum von Fonds ausgewählt, die vom Ausschuss für die Auswahl externer Fonds von Swiss Life Asset Managers France genehmigt wurden.

2.4.3. Derivate:

Der Fonds kann bis zu maximal 100% seines Vermögens in Derivate investieren.

— **Art der betreffenden Märkte:**

- geregelte Märkte: ja
- organisierte Märkte: ja
- OTC-Märkte: ja

— **Risiken, bei denen der Portfolioverwalter beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen:**

- Aktienrisiko: nein
- Zinsrisiko: ja
- Wechselkursrisiko: ja, ausschließlich zur Absicherung
- Kreditrisiko: ja
- Inflation: nein

— **Art der Maßnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:**

- Absicherung des Wechselkursrisikos: ja
- Absicherung und/oder Exposure gegenüber dem Nominalzins-, Realzins- und Kreditrisiko: ja

— **Art der verwendeten Instrumente:**

- Futures: ja
- Optionen: nein
- Swaps: ja, mit festem oder variablem Zinssatz oder anderen Referenzindikatoren des Geldmarktes
- Devisen- und Devisenterminswaps: ja, ausschließlich zur Absicherung. Kreditderivate: ja – TRS (Total Return Swaps)

— **Strategie bei der Nutzung von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:**

All diese Instrumente dienen dazu, das Portfolio vorübergehend diskretionär gegen das Zins- und Kreditrisiko synthetisch abzusichern und/oder es diesen Risiken auszusetzen. Das Wechselkursrisiko wird systematisch abgesichert.

Zins- und Kreditinstrumente werden genutzt, um das Portfolio synthetisch gegen die Zins- und Kreditrisiken in seinem Anlageuniversum abzusichern bzw. diesen auszusetzen.

Die Devisenswaps, Devisentermingeschäfte und Devisen-Futures werden eingesetzt, um das Portfolio gegen Kursschwankungen der Nennwährungen der Vermögenswerte gegenüber dem Euro abzusichern.

Total Return Swaps werden verwendet, um für einen bestimmten Zeitraum ein Engagement in dem Risiko des zugrunde liegenden Titels einzugehen oder dieses Risiko zu übertragen.

Die Kreditderivate beziehen sich auf Indizes und auf Total Return Swaps.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Total Return Swaps (spezielle Kreditderivate) unter der Voraussetzung abschließen, dass es sich bei den Gegenparteien um erstklassige Finanzinstitute handelt, insbesondere Finanzinstitute, die ihren Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder der OECD haben, bei denen der Fonds berechtigt ist, im Rahmen seiner Anlagepolitik in den betreffenden Basiswerten anzulegen. Die Gegenparteien müssen ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A- oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachtete Bewertung haben.

Total Return Swaps werden verwendet, um für einen bestimmten Zeitraum ein Engagement in dem Risiko des Basiswerts einzugehen oder um dieses Risiko zu übertragen. Die Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von Total Return Swaps sein können, sind die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zugelassenen Finanzinstrumente, ausgenommen Anteile und Aktien von OGA. Die Gegenpartei kann weder die Verwaltung des Fondsportfolios noch die Basiswerte der Derivate beeinflussen.

Innerhalb des Portfolios des OGAW durchgeführte Transaktionen erfordern nicht die Zustimmung der Gegenpartei.

Derivate können mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer «Best Execution/Best Selection»-Politik und dem Verfahren zur Zulassung neuer Gegenparteien ausgewählt wurden.

2.4.4. Titel mit eingebetteten Derivaten:

— **Risiken, bei denen der Fondsmanager beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen:**

- Zinsrisiko: ja
- Wechselkursrisiko: ja
- Kreditrisiko: ja

— **Art der Maßnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf das Erreichen des Anlageziels beschränken müssen:**

- Absicherung: ja
- Engagement: ja

— **Art der verwendeten Instrumente**

- Strukturierte EMTN / strukturierte Zertifikate / strukturierte BMTN (unter Einbezug eines oder mehrerer einfacher Finanzkontrakte): ja
 - Strukturierte EMTN / strukturierte Zertifikate / strukturierte BMTN (unter Einbezug eines oder mehrerer komplexer Finanzkontrakte): nein
 - Kündbare Forderungspapiere mit Call-/Put-Option (ohne weitere Optionselemente oder Komplexität): ja
 - Schuldverschreibungen mit Floor oder Cap (einschließlich indexgebundener Schuldverschreibungen): ja
 - Wandelanleihen: nein
 - Contingent Convertible Bonds: nein
 - Verbriefungsinstrumente, die insbesondere eine Verkaufs- und/oder Kaufoption enthalten: ja
 - Teileingezahlte Wertpapiere: nein
 - Strukturierte Produkte: Autocall, Lock-in: ja
 - Katastrophenanleihen (Cat-Bonds): nein
 - Kreditderivate (Credit Default Swaps / Garantiezertifikate / Credit Linked Notes usw.): nein
 - Asset-Swaps (sofern die in der Verordnung 2017/1131 festgelegten Bedingungen erfüllt sind): ja
- **Strategie des Einsatzes von eingebetteten Derivaten zur Erreichung des Anlageziels.**
Um das Anlageziel zu erreichen, kann der Fondsmanager bis zu 100% des Nettovermögens des Fonds folgenden Absicherungen und Engagements zuweisen:
- vorübergehend Absicherungen und Engagements im Zinsrisiko,
 - Absicherungen im Wechselkursrisiko und
 - vorübergehend Engagements im Kreditrisiko.

2.4.5. Einlagen:

Zur Verwaltung seiner liquiden Mittel kann der Fonds innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten bei einem Kreditinstitut tätigen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR oder in einem als gleichwertig angesehenen Staat hat.

2.4.6. Barkredite:

Barkredite sind im Portfolio nicht zulässig. Hiervon abweichend kann der Fonds allerdings nach geltenden Vorschriften vorübergehend Barkredite bis zu einer Höhe von 10% des Nettovermögens des Fonds aufnehmen.

2.4.7. Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:

- **Art der herangezogenen Transaktionen:**
Zulässig sind Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit Lieferung im Sinne des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier), die nach den Marktusancen mit als Verwahrstelle geltenden französischen Kreditinstituten mit der Möglichkeit geschlossen werden, diese Geschäfte jederzeit auf Veranlassung des Fonds zu beenden.

Der Verleih und die Entleihe von Wertpapieren sind nicht zulässig.

- **Arten von Vermögenswerten, die Gegenstand von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren sein können:**
Im Portfolio des Fonds entsprechend seiner Anlagepolitik zugelassene Finanzinstrumente, ausgenommen Anteile und Aktien von OGA.
- **Art der Maßnahmen, wobei sich sämtliche Transaktionen auf die Verwirklichung des Anlageziels beschränken müssen:**
Diese Geschäfte führt der Fonds hauptsächlich im Rahmen der Verwaltung seiner flüssigen Mittel durch.
- **Beabsichtigter und zulässiger Nutzungsumfang:**

Art der Geschäfte	Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Pensionsgeschäfte	Verleih von Wertpapieren	Entleihe von Wertpapieren
Maximaler Anteil am Nettovermögen	100%	100%	0%	0%
Erwarteter Anteil am Nettovermögen	20%	20%	0%	0%

Die Durchführung dieser Geschäfte mit Gesellschaften, die mit der Swiss Life-Unternehmensgruppe verbunden sind, kann das Risiko eines Interessenkonflikts bergen.

Ergänzende Informationen finden sich im Abschnitt „Provisionen und Gebühren“.

— **Verwaltung finanzieller Garantien:**

Der Fonds kann die finanziellen Garantien (auch Sicherheiten genannt) im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit OTC-Derivaten und Transaktionen zum befristeten Erwerb bzw. zur befristeten Übertragung von Wertpapieren erhalten.

Die erhaltenen finanziellen Garantien bestehen zum überwiegenden Teil aus Barmitteln für die Geschäfte mit OTC-Derivaten und für den Erwerb bzw. die befristete Veräußerung von Wertpapieren.

Das Gegenparteirisiko aus Geschäften mit OTC-Derivaten und das mit dem befristeten Erwerb bzw. der befristeten Veräußerung von Wertpapieren verbundene Risiko dürfen zusammen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Fonds ausmachen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der geltenden Bestimmungen ist, oder andernfalls nicht mehr als 5% seines Nettovermögens.

In dieser Hinsicht muss jede erhaltene finanzielle Garantie (Sicherheit), die dazu dient, das Gegenparteirisiko zu verringern, folgende Anforderungen erfüllen:

- Die finanzielle Garantie wird in Form von Barwerten oder Finanzinstrumenten gegeben. Die infrage kommenden Finanzinstrumente sind insbesondere die vom OGAW gemäß seiner Anlagepolitik zugelassenen;
- die Kriterien im Hinblick auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung.

Die Bewertung der finanziellen Garantie erfolgt zum Marktpreis (*Mark to market*), und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt.

Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein.

Die zulässigen Garantien hinsichtlich der Art der Vermögenswerte, des Emittenten, der Fälligkeit, der Liquidität sowie die Diversifizierung der Garantien und die Richtlinien bezüglich der Korrelation sind in der Auswahlpolitik ausführlich beschrieben.

Finanzielle Garantien, die nicht in Form von Bargeld geleistet werden, dürfen weder verkauft, wiederangelegt noch verpfändet werden.

Finanzielle Garantien, die in Form von Barwerten entgegengenommen werden, können gemäß dem Standpunkt Nr. 2013-06 der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (AMF) wiederangelegt werden. Erhaltenes Bargeld kann insbesondere im Depot hinterlegt, in hochwertigen Staatsanleihen angelegt, unter bestimmten Bedingungen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften verwendet und/oder kurzfristig in Organismen für gemeinsame Geldanlagen angelegt werden.

Kontrahenten, die für diese Geschäfte infrage kommen, sind erstklassige Finanzinstitute, die in einem Mitgliedstaat der EU und/oder der OECD ihren Sitz haben. Die Gegenparteien müssen ein langfristiges Bonitätsrating von mindestens A- oder eine von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig betrachtete Bewertung haben.

2.5. Risikoprofil

Die Anteilhaber des Fonds sind folgenden Risiken ausgesetzt:

— **Kreditrisiko:**

Dieses Risiko betrifft die Bewertung von Anleihen und handelbaren Forderungspapieren. Wenn sich die vom Markt wahrgenommene Kreditqualität der Emittenten verschlechtert, kann der Wert dieser Wertpapiere sinken, und bei einem Ausfall des Emittenten kann der Wert dieser Wertpapiere null sein, was einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich zieht.

— **Wechselkursrisiko**

Es handelt sich hierbei um das Risiko, dass die Währungen, in denen der Fonds angelegt ist, gegenüber seiner Referenzwährung, dem Euro, an Wert verlieren. Obwohl die Strategie eine systematische Absicherung der Positionen vorsieht, die auf andere Währungen als den Euro lauten, können Anleger einem Restwechselkursrisiko ausgesetzt sein, das sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken kann.

— **Gegenparteirisiko:**

Dieses Risiko ist mit dem Ausfall einer Gegenpartei auf dem Markt verbunden, mit der ein Vertrag über Terminfinanzinstrumente oder über den befristeten Kauf oder Verkauf von Eigentum geschlossen wurde. In einem solchen Fall könnte die zahlungsunfähige Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen. Ein solches Ereignis hat einen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds. Dieses Risiko kann mitunter nicht durch die erhaltenen finanziellen Garantien ausgeglichen werden.

— **Nachhaltigkeitsrisiko:**

Der Fonds berücksichtigt in seinem Anlageentscheidungsprozess Nachhaltigkeitsrisiken. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, das/die, wenn es/sie eintritt, wesentliche reelle oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben kann. Ein Emittent, dessen Tätigkeiten einen oder mehrere Nachhaltigkeitsfaktoren ernsthaft beeinträchtigen, ist einem Reputations- und Marktrisiko ausgesetzt, das negative Auswirkungen auf die von ihm ausgegebenen und vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente haben könnte. Eine solche Risikoposition könnte daher einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds nach sich ziehen.

— **Liquiditätsrisiko:**

Dieses Risiko bezieht sich auf die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, im Portfolio gehaltene Papiere aufgrund der begrenzten Größe des Marktes oder des fehlenden Volumens auf dem Markt, auf dem diese Papiere üblicherweise gehandelt werden, zum richtigen Zeitpunkt und zum Bewertungspreis des Portfolios zu veräußern, insbesondere im Falle von erheblichen Rückkäufen. Wenn diese Risiken eintreten, kann das dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds sinkt.

— **Kapitalverlustrisiko:**

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass es keine Garantie für sein Kapital gibt und es ihm mitunter nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

— **Zinsrisiko:**

Der Kurs einer Anleihe oder eines Forderungspapiers wird durch Zinsänderungen beeinflusst: Wenn die Zinsen sinken, steigt der Kurs, wenn sie steigen, sinkt er. Dieses Risiko kann durch die nominale Duration beschrieben werden. Diese Messgröße gibt die Wertänderung in Prozent einer Anleihe infolge einer Änderung der Nominalzinsen in Höhe von 1% an. Bei einem Portfolio mit einer Duration von 0,50% kann eine Erhöhung der Nominalzinsen um 1% den Nettoinventarwert des Fonds im Schnitt um -0,50% ändern.

— **Mit Verbriefungsinstrumenten verbundenes Risiko:**

Der Fonds schließt jegliche Anlage in Verbriefungsgesellschaften aus (Emissionen von Zweckgesellschaften (FCC) und/oder Asset Backed Securities (ABS), einschließlich Emissionen von handelbaren Forderungspapieren vom Typ ABCP (Asset Backed Commercial Paper)), mit Ausnahme von Instrumenten, die über eine Garantie verfügen, mit der das gesamte Ausfallrisiko dieser Gesellschaften oder der Emissionen dieser Gesellschaften auf Kreditinstitute übertragen werden kann. Die Instrumente basieren auf komplexen

Strukturen, die rechtliche und besondere Risiken beinhalten können, welche auf die Merkmale der Basiswerte zurückgehen. Es besteht ein Liquiditätsrisiko: Dieses Risiko bezieht sich auf die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, im Portfolio gehaltene Papiere aufgrund der begrenzten Größe des Marktes oder des fehlenden Volumens auf dem Markt, auf dem diese Papiere üblicherweise gehandelt werden, zu gegebener Zeit und zum Bewertungspreis des Portfolios zu veräußern. Wenn diese Risiken eintreten, kann das dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Fonds sinkt.

— **Risiken in Verbindung mit diskretionärer Verwaltung:**

Der diskretionäre Verwaltungsstil des Fonds beruht auf der Prognose der Entwicklung der verschiedenen Märkte und/oder auf der Titelauswahl. Es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten oder in den Werten mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Die Wertentwicklung des Fonds kann demnach geringer sein als das Anlageziel, und sein Nettoinventarwert kann eine negative Wertentwicklung aufweisen.

— **Risiken in Verbindung mit Geschäften auf den Märkten für Finanztermingeschäfte und bedingte Finanzinstrumente, mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und mit der Verwaltung finanzieller Garantien:**

Der Fonds kann Finanztermingeschäfte abschließen. Die Kursschwankungen des Basiswerts können je nach den eingegangenen Positionen einen unterschiedlichen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben: Die Kaufpositionen belasten den Nettoinventarwert bei einem Kursrückgang des Basiswerts und die Verkaufspositionen im Falle eines Anstiegs desselben. Der Fonds kann auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen. Der Rückgriff auf diese Instrumente und Geschäfte kann Risiken für den Fonds mit sich bringen wie etwa: (i) das Gegenparteirisiko (wie oben beschrieben); (ii) das rechtliche Risiko (insbesondere in Verbindung mit Verträgen, die mit Gegenparteien abgeschlossen werden); (iii) das Verwahrrisiko (das Risiko des Verlusts von hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handeln der Verwahrstelle); (iv) das operationelle Risiko (Verlustrisiko für die verwalteten gemeinsamen Anlagen oder Einzelportfolios infolge der Ungeeignetheit von internen Prozessen und von Fehlern von Personen und Systemen der Verwaltungsgesellschaft oder infolge von externen Ereignissen, einschließlich des rechtlichen Risikos und des Dokumentationsrisikos sowie des Risikos, das sich aus den für Rechnung der gemeinsamen Anlagen oder der Einzelportfolios angewendeten Verhandlungs-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren ergibt); (v) das Liquiditätsrisiko (das heißt das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit ergibt, ein Wertpapier oder eine Transaktion bei fehlenden Käufern, Verkäufern oder Gegenparteien zu kaufen, zu verkaufen oder zu bewerten), und gegebenenfalls; (vi) die Risiken in Verbindung mit der Weiterverwendung der Garantien (das heißt vor allem das Risiko, dass die vom Fonds übergebenen finanziellen Garantien ihm nicht zurückgegeben werden, beispielsweise infolge des Ausfalls der Gegenpartei); (vii) das Risiko der Übergewichtung (der Fonds kann die Veränderungen der Märkte, an denen der Fondsmanager investiert, verstärken, wodurch sein Nettoinventarwert stärker und schneller sinken kann als jener seiner Märkte).

— **Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Methoden zur Bewertung der nicht-finanziellen Qualität von Wertpapieren:**

Zur Bestimmung der nicht-finanziellen Qualität der Titel stützt sich der Fonds auf eine von einem externen Dienstleister (MSCI) entwickelte Methode oder auf eine intern entwickelte Methode für die PAI. Die Grenzen dieser Methoden sind im Kapitel „Anlagestrategie“ beschrieben. Ihre Ergebnisse können deutlich von denjenigen anderer Ratingagenturen oder Methoden abweichen, da jede Agentur auf ein eigenes Modell zurückgreift und sich die Methoden unterscheiden.

2.6. Garantie oder Schutz - Richtlinie zur fairen Behandlung

— **Garantie oder Schutz:**

Es wird darauf hingewiesen, dass weder der investierte Betrag noch die Höhe der Wertentwicklung Gegenstand einer Garantie oder eines Schutzes sind. So kann es vorkommen, dass der ursprünglich investierte Betrag nicht vollständig zurückerstattet werden kann.

— **Politik der fairen Behandlung von Investoren:**

Die Verwaltungsgesellschaft garantiert, dass alle Inhaber derselben Anteilkategorie des Fonds gleich behandelt werden. Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten sowie der Zugang zu Informationen über den Fonds sind

für alle Anteilhaber des Fonds identisch. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch verpflichtet sein, Anlegern, die der Kontrolle der französischen Aufsichtsbehörde ACPR, der französischen Finanzaufsicht AMF oder gleichwertiger europäischer Behörden unterliegen, zum Zweck der Berechnung der gesetzlichen Anforderungen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/138/EG – Solvency II) gemäß den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten die Zusammensetzung des Portfolios des OGAW zukommen zu lassen. Diese mitgeteilte Information ist nicht so beschaffen, dass sie die Rechte der anderen Anteilhaber beeinträchtigt, da diese Anleger sich verpflichtet haben, die im Standpunkt 2004-07 der AMF enthaltenen Grundsätze einzuhalten.

2.7. Mögliche Zeichner und typisches Anlegerprofil

— Mögliche Zeichner:

Die Anteile des Fonds stehen Anlegern mit dem Status einer US-Person nicht offen.

- P-Anteile: alle Zeichner, insbesondere Privatanleger.
- I-Anteile: alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger.
- F-Anteile: für alle Anleger und insbesondere jene, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen, welche nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die jegliche Retrozession an die Vertriebsgesellschaften untersagen, oder eine unabhängige Beratungsdienstleistung im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID 2 anbieten oder eine Dienstleistung zur Portfolioverwaltung auf Einzelkundenbasis im Rahmen eines Mandats anbieten.

Für den Verkauf an Personen, die russische Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz in diesem Land haben, geltende Einschränkungen:

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) 833/2014 und der Verordnung (EU) 398/2022 vom 9. März 2022 ist die Zeichnung von Anteilen dieses Fonds für alle russischen oder belarussischen Staatsbürger, jede natürliche Person mit Wohnsitz in Russland oder Belarus oder jede juristische Person, jedes Unternehmen oder jede Organisation mit Sitz in Russland oder Belarus untersagt; ausgenommen hiervon sind Staatsbürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und natürliche Personen, die über eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen.

Für den Verkauf an „US-Personen“ geltende Einschränkungen:

Die Anteile wurden und werden gemäß dem Securities Act von 1933 oder nach Maßgabe eines anderen in einem US-Bundesstaat geltenden Rechtstexts nicht registriert, und die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der dazugehörigen Gebiete und Besitztümer) zu Gunsten eines Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einer „US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden, es sei denn: (i) eine Registrierung der Anteile wurde vorgenommen oder (ii) eine Ausnahmeregelung kommt zur Anwendung (mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds).

Der Fonds ist nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 registriert und wird dies auch in Zukunft nicht sein. Jeder Weiterverkauf oder jede Übertragung von Anteilen des Fonds in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person kann eine Verletzung des amerikanischen Rechts darstellen und erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

Die Personen, die Fondsanteile erwerben oder zeichnen möchten, müssen schriftlich bestätigen, dass sie keine US-Personen sind.

Das Angebot von Fondsanteilen wurde weder von der Securities and Exchange Commission, einem Sonderausschuss eines US-Bundesstaats oder von einer anderen amerikanischen Regulierungsbehörde genehmigt oder abgelehnt. Diese Behörden haben sich außerdem nicht zu den Vorteilen dieses Angebots, seiner Richtigkeit oder der Angemessenheit der Unterlagen zu diesem Angebot geäußert oder diese bestätigt. Jede diesbezügliche Behauptung ist gesetzeswidrig.

Definition des Begriffs „US-Person“:

Eine US-Person ist jede Person der Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne der Vorschrift 902 der Regulation S des von der Securities and Exchange Commission verabschiedeten Securities Act von 1933, wobei

die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder juristische bzw. behördliche Auslegungen geändert werden und sich weiterentwickeln kann. So bezeichnet der Begriff „US-Person“ unter anderem:

- jede natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist;
- jede juristische Person oder jedes Unternehmen, die bzw. das gemäß den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert oder registriert ist;
- jeden Nachlass oder „Trust“, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jede Treuhänderschaft, bei der einer der Treuhänder ein US-Person Trustee oder eine US-Person ist;
- jede Agentur oder Zweigstelle einer nicht amerikanischen juristischen Person, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet;
- jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, nicht diskretionär verwaltet wird (und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist);
- jedes Konto, das von einem Finanzintermediär oder jedem anderen zugelassenen Vertreter, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde oder (bei natürlichen Personen) dort seinen Wohnsitz hat, diskretionär oder ähnlich verwaltet wird (und das kein Nachlass und keine Treuhänderschaft ist); und
- jede juristische Person oder Gesellschaft, sofern sie (i) gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten von Amerika organisiert ist oder gegründet wurde und (ii) von einer US-Person im Wesentlichen mit dem Ziel errichtet wurde, in Titel zu investieren, die nicht gemäß dem Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung registriert sind, es sei denn sie wurde von „zugelassenen Anlegern“ gemäß der Definition des Begriffs in der „Vorschrift 501(a)“ des Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung organisiert oder registriert und wird von diesen gehalten, wobei diese zugelassenen Anleger keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sein dürfen.

— **Typisches Anlegerprofil:**

Der Fonds richtet sich insbesondere an Anleger, die über einen gleitenden Zeitraum von sechs (6) Monaten eine höhere Verzinsung anstreben als beim Referenzindex.

Welche Summe vernünftigerweise in den Fonds investiert wird, hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei der Ermittlung dieser Summe muss der Anleger sein persönliches Vermögen, seine Bereitschaft, Risiken einzugehen, und seinen Anlagehorizont berücksichtigen.

Es empfiehlt sich, seine Anlagen ausreichend zu streuen, um sie nicht nur den Risiken dieses Fonds auszusetzen.

— **Empfohlene Anlagedauer:** 6 Monate.

2.8. Bestimmung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Erträge werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht. Der Fonds ist ein Fonds mit Anteilskategorien – I-Anteile, P-Anteile und F-Anteile: vollständige Thesaurierung der ausschüttungsfähigen Beträge.

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht. Der Fonds bietet mehrere Anteilskategorien (I-Anteile P-Anteile, und F-Anteile), die allesamt thesaurierende Anteile sind: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden somit vollständig thesauriert und es erfolgt keine Ausschüttung.

2.9. Merkmale der Anteile

Die P-, I- und F-Anteile lauten auf EUR.

— **Ursprünglicher Nettoinventarwert**

I-Anteil: 10.000 EUR

P-Anteil: 100 EUR

F-Anteil: 100 EUR

— **Mindesterstzeichnungsbetrag**

I-Anteil: 1 Anteil
P-Anteil: 10 Anteile
F-Anteil: 10 Anteile

— **Mindestfolgezeichnungsbetrag**

I-Anteil: Tausendstel Anteile
P-Anteil: Tausendstel Anteile
F-Anteil: Tausendstel Anteile

2.10. Kosten und Gebühren

— **Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:**

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Veräußerung der ihm übertragenen Vermögenswerte entstehen. Die Gebühren, die nicht vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Gebührentabelle (maximal, inkl. Steuern)
Nicht vom Fonds vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	2%
Vom Fonds vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%
Nicht vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%
Vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	0%

— **Betriebskosten, Kosten für die Finanzverwaltung und die Administration außerhalb der Verwaltungsgesellschaft:**

Diese Kosten decken alle dem Fonds direkt berechneten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungsgebühren (Courtage, Börsensteuern usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kosten hinzukommen:

- dem Fonds berechnete Umsatzprovisionen;
- ein Teil der Erträge aus befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren.
- Gebühren der Verwahrstelle auf die Konten mit überschüssigem Cash. Diese Gebühren werden mit der Verwahrstelle gesondert vereinbart und richten sich nach den Marktzinsen.

Dem Fonds in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Gebührentabelle
1 Finanzverwaltungskosten und 2 Betriebs- und Verwaltungskosten	Nettovermögen (OGAW inklusive)	I-Anteil: max. 0,25% inkl. Steuern P-Anteil: max. 0,40% inkl. Steuern F-Anteil: max. 0,35% inkl. Steuern
3 Maximale indirekte Kosten (Gebühren und Verwaltungskosten)	Nettovermögen (OGAW inklusive)	Unbedeutend*
4 Umsatzprovisionen (maximal, inkl. Steuern)	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag von 0,40 Euro bis 45 Euro inkl. Steuern je nach Produkt und Finanzplatz.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, Umsatzprovisionen zu erheben. Zusätzlich zu gegebenenfalls von Vermittlern erhobenen und weiterbelasteten Courtagen fallen außerdem Gebührenpauschalen je Transaktion an.

5	Erfolgsabhängige Gebühr	Keine	Keine
---	-------------------------	-------	-------

* *Der Fonds investiert weniger als 20% seines Vermögens in andere OGA .*

Die Finanzverwaltungskosten beinhalten etwaige Retrozessionen, die an externe Gesellschaften oder Unternehmen der jeweiligen Gruppe, hauptsächlich Vermittler für den Vertrieb des Fonds, gezahlt werden. Diese Retrozessionen werden in der Regel als prozentualer Anteil an den Finanzverwaltungskosten, Betriebskosten und Kosten für sonstige Dienstleistungen berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen Mechanismus, der die Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilinhaber sicherstellt. Im Rahmen des Fondsvertriebs an Vermittler gezahlte Retrozessionen stellen keine Vorzugsbehandlung dar.

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebühren jährlich auf maximal 0,25% inkl. Steuern des Nettovermögens für die I-Anteile, auf jährlich 0,40% inkl. Steuern des Nettovermögens für die P-Anteile und auf 0,35% inkl. Steuern des Nettovermögens für die F-Anteile (außer Umsatzprovision) belaufen.

Zu den dem Fonds in Rechnung gestellten und nachfolgend aufgeführten Kosten können folgende Kosten hinzukommen:

- Die für die Verwaltung des Fonds gemäß Absatz II Punkt 4 von Artikel L. 621-5-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) geschuldeten Beiträge;
- Außerordentliche, nicht wiederkehrende Kosten im Hinblick auf die Beitreibung von Forderungen (z. B. Lehman Brothers) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B. Sammelklage).

Die Angaben zu diesen Kosten werden außerdem nachträglich in den Jahresbericht des Fonds aufgenommen.

— **Angaben zu den Research-Kosten:**

Die Research-Kosten im Sinne von Artikel 314-21 der allgemeinen Bestimmungen der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) werden aus den Mitteln der Verwaltungsgesellschaft beglichen.

— **Überblick über das Auswahlverfahren für Vermittler:**

Die Vermittler oder Gegenparteien, derer sich der Fonds bedient, unterliegen dem Genehmigungsverfahren der Verwaltungsgesellschaft, die nicht nur ihre Zuverlässigkeit und ihre Finanzlage berücksichtigt, sondern auch die Qualität der Durchführung von Geschäften. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Gebühr in Form von Sachleistungen.

— **Ergänzende Informationen zu befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren:**

Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren erfolgen zu den Marktbedingungen. Die Erträge (abzüglich etwaiger Kosten) werden vollständig vom Fonds vereinnahmt.

Im Rahmen von befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren handelt der Fonds unter Umständen mit der Gegenpartei Swiss Life Banque Privée, einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Dies erfolgt gemäß unserer Auswahlpolitik für Gegenparteien.

Die Politik des Fonds in Bezug auf finanzielle Garantien und die Auswahl der Gegenparteien bei befristeten Erwerbs- und Abtretungsgeschäften mit Wertpapieren entspricht der nachstehend beschriebenen Politik für Finanzkontrakte. Die durch diese Geschäfte erzielten Gewinne (oder Verluste) entfallen vollständig auf den Fonds. Weitere Angaben sind im Jahresbericht des Fonds aufgeführt. Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühr in Form von Sachleistungen für diese Transaktionen. Weitere Angaben sind im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

3. Informationen zum Vertrieb

– Zentralisierung von Zeichnungen und Rücknahmen:

Bei der Verwahrstelle: SwissLife Banque Privée – 7, place Vendôme – 75 001 Paris

– Verbreitung von Informationen zum Fonds:

Der Verkaufsprospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können auf der Website <https://funds.swisslife-am.com/de> abgerufen werden und werden den Anlegern auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse innerhalb von acht (8) Werktagen zugesandt: Swiss Life Asset Managers France – 153, rue Saint Honoré – 75001 Paris (oder per E-Mail an service.client-securities@swisslife-am.com).

Die BiB des Fonds stehen bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und auf folgender Website zur Verfügung: <http://funds.swisslife-am.com/de>.

Die Website der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) www.amf-france.org enthält zusätzliche Informationen über die Liste der vorgeschriebenen Dokumente und alle Bestimmungen zum Anlegerschutz.

Angaben zum Nettoinventarwert erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Gemäß den internen Grundsätzen für die Übertragung der Aufstellungen kann jeder Anteilinhaber auf schriftliche Anfrage an Swiss Life Asset Managers France, Département Marketing – 153, rue Saint Honoré – 75001 Paris eine Aufstellung erhalten. Die Aufstellung wird innerhalb von fünf Werktagen zugesandt.

– Berücksichtigte ESG-Kriterien:

Die Ausübung des Stimmrechts für die gehaltenen Wertpapiere erfolgt im Interesse der Anteilinhaber. Informationen zu der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft angewandten Abstimmungspolitik erhalten Sie auf der Website <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

Die Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich Umwelt, Soziales und Qualität der Corporate Governance (ESG) durch die Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html> abrufbar und im Jahresbericht des Fonds sowie im Anhang des vorliegenden Verkaufsprospekts mit vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR-Verordnung genannten Finanzprodukten ersichtlich.

– Informationen zum Vertrieb des Fonds in der Schweiz und in Deutschland

Der Fonds ist in der Schweiz und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen. Anhang 1 und Anhang 2 des vorliegenden Verkaufsprospekts enthalten spezielle Informationen für Anleger in der Schweiz und in Deutschland.

4. Anlagegrundsätze

Der Fonds beachtet die seiner Kategorie entsprechenden, geltenden Quoten, die sich aus dem Währungs- und Finanzgesetzbuch ergeben: OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG. Darüber hinaus kann er bis zu 35% seines Vermögens in zulässige Finanztitel und Geld- und Anleihemarktinstrumente investieren, die von allen Staaten oder zugelassenen öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtungen begeben oder garantiert werden.

Im Falle einer unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft oder infolge der Ausübung eines Zeichnungsrechts eingetretenen Überschreitung der Anlagegrenzen ist das Hauptziel der Verwaltungsgesellschaft, diese Situation innerhalb kürzester Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Fonds zu bereinigen.

Zur Berechnung des Engagements in Terminfinanzinstrumenten verwendet der Fonds die lineare Methode.

5. Gesamtrisiko

Als Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet der Fonds den Commitment-Ansatz.

6. Bewertungs- und Verbuchungsgrundsätze für Anlagen

6.1. Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten

— **Zum Erhalt von Zeichnungen und Rücknahmen bestimmte Einrichtung:**

SwissLife Banque Privée – 7, Place Vendôme – 75001 PARIS

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Verwahrstelle täglich bis 11:00 Uhr* entgegengenommen und gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

T	T:Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts	T+1 Geschäftstag	T+1 Geschäftstag
Zentralisierung der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge vor 11:00 Uhr*	Auftragsausführung spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts in T	Lieferung von Zeichnungen/Abwicklung von Rücknahmen

**Sofern mit dem Finanzinstitut keine andere Frist vereinbart wurde.*

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

— **Ort und Modalitäten für die Bestimmung des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert des Anteils wird an jedem Handelstag der Pariser Börse ermittelt, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich und der Tage, an denen die Märkte geschlossen sind (offizieller Kalender von Euronext). Er steht bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle und auf folgender Website zur Verfügung: <http://funds.swisslife-am.com/de>.

— **Für „US-Personen“ geltende Einschränkungen der Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Jeder Anteilinhaber muss die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich informieren, wenn er eine US-Person werden sollte. Jeder Anteilinhaber, der eine US-Person wird, darf keine neuen Anteile mehr erwerben und er kann aufgefordert werden, seine Anteile jederzeit zu Gunsten von Personen zu verkaufen, die keine US-Person sind. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich das Recht vor, alle Anteile, die direkt oder indirekt von einer US-Person gehalten werden, zwangsweise zurückzunehmen, oder wenn der Besitz von Anteilen durch eine Person gegen das Gesetz oder die Interessen des Fonds verstößt.

— **Für Personen, die russische oder belarussische Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, geltende Einschränkungen der Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Jeder Anteilinhaber muss den Fonds unverzüglich informieren, falls er die russische oder belarussische Staatsbürgerschaft erwerben oder in einem dieser Länder ansässig werden sollte. Jeder Anteilinhaber, der die russische oder belarussische Staatsbürgerschaft erwirbt oder in einem dieser Länder ansässig wird, darf keine neuen Anteile mehr erwerben und kann aufgefordert werden, seine Anteile jederzeit zugunsten von Personen zu verkaufen, die weder russische oder belarussische Staatsbürger, noch in einem dieser Länder ansässig sind. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich das Recht vor, alle Anteile, die direkt oder indirekt von einer Person gehalten werden, die russischer oder belarussischer Staatsbürger oder in einem dieser Ländern ansässig

ist, zwangsweise zurückzunehmen. Sie behält sich dasselbe Recht für Fälle vor, in denen der Besitz von Anteilen durch eine Person gegen das Gesetz oder die Interessen des Fonds verstößt.

6.2. Bewertungsgrundsätze für Anlagen

Der Fonds hält sich an die von den geltenden Vorschriften vorgeschriebenen Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere an den Kontenplan für OGAW.

Die Rechnungslegungswährung ist der Euro.

Ähnlich wie bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird das Portfolio zum Bilanzstichtag anhand der nachfolgenden Grundsätze bewertet:

- **Französische Wertpapiere** werden zu den am Tag der Bewertung festgestellten Schlusskursen bewertet.
- **Ausländische Wertpapiere** werden anhand der Schlusskurse an ihrem Hauptmarkt bewertet, die am Tag der Bewertung zum Schlusskurs der Devisen in Paris in Euro umgerechnet werden.
- **Titel, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden** oder bei denen der Kurs nicht repräsentativ für den Handelswert ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und deren Begründung werden dem Abschlussprüfer anlässlich seiner Prüfungen mitgeteilt.

Ist am Tag der Bewertung kein Kurs vorhanden, wird allgemein der letzte bekannte Kurs herangezogen.

- **Aktien von SICAV und Anteile von FCP** werden zum letzten am Tag der Bewertung bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der Rücknahmegebühren, bewertet.
- **Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren** werden unter folgenden Bedingungen bewertet:

Kauf: Bewertung zum Anschaffungspreis – Vertragswert – zuzüglich aufgelaufene Zinsen, die auf den Vertrag zu empfangen sind, nach den bei der Durchführung ausgehandelten allgemeinen Bedingungen.

Verkauf: Zum einen wird das veräußerte Wertpapier mit seinem Marktwert bewertet; zum anderen wird der Vertrag durch Berechnung der aufgelaufenen Zinsen bewertet, die nach den bei der Durchführung ausgehandelten Bedingungen zu zahlen sind.

- **Handelbare Forderungspapiere** werden nach einer von der Verwaltungsgesellschaft intern eingeführten Regel bewertet.
- **Unbedingte und bedingte Termingeschäfte** werden unter folgenden Bedingungen bewertet:
 - Veränderungen am Wert von Kontrakten für Terminfinanzinstrumente werden durch tägliche Verbuchung der zu zahlenden oder zu erhaltenden Margin Calls auf Basis der Abrechnungskurse am Tag der Bewertung festgestellt.
 - Papiere, die handelbare Optionen darstellen, werden im Portfolio in Höhe der gezahlten und empfangenen Prämien erfasst und anhand der Abrechnungskurse bewertet.
 - Zinsswaps:
 - Gedeckte und nicht gedeckte Swaps werden zum Marktpreis bewertet, wenn sie eine Laufzeit von mehr als 3 Monaten haben, andernfalls werden sie linearisiert.
 - Terminswaps werden zum Devisenkurs am Tag der Bewertung unter Berücksichtigung des Reports/Deposits bewertet.
 - Sonstige unbedingte oder bedingte Termingeschäfte oder Swaps auf OTC-Märkten, die nach den jeweiligen Vorschriften der OGAW zulässig sind, werden zum Marktwert oder

einem Schätzwert nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten bewertet.

- Finanzinstrumente, bei denen der Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt oder der Kurs korrigiert wurde, werden mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft angesetzt. Diese Bewertungen und deren Begründung werden dem Abschlussprüfer anlässlich seiner Prüfungen mitgeteilt.

- Die Bewertung der finanziellen Garantien erfolgt zum Marktpreis (Mark to market) und bei Überschreitung der mit den Gegenparteien festgelegten Schwellenwerte werden Nachschussforderungen gestellt. Die als finanzielle Garantie erhaltenen Finanzinstrumente können Gegenstand eines Abschlags sein.

6.3. Verbuchungsmethode

— **Verbuchungsmethoden für Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren:**

Die Verbuchung von Erträgen aus Finanzinstrumenten erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen, wobei der laufende Coupon nicht im ausschüttungsfähigen Ergebnis erfasst wird.

— **Transaktionskosten:**

Transaktionskosten werden nach der Methode der ausgeschlossenen Kosten verbucht; ihre Erfassung erfolgt auf einem anderen Konto als der Einstandspreis der Wertpapiere.

7. Vergütung

Gemäß der Richtlinie 2014/91/EU und den Bestimmungen von Artikel 321-125 der allgemeinen Verordnung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik für Mitarbeiterkategorien eingeführt, deren berufliche Tätigkeiten in die Anlageprozesse involviert sind und/oder die einzeln einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und/oder der verwalteten Produkte haben können.

Diese Mitarbeiterkategorien umfassen:

- Mitarbeiter, die dem Leitungsorgan angehören,
- Mitarbeiter, die als höhere Führungskräfte die Tätigkeit effektiv leiten,
- Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen ausüben, worin Risikomanagement, Compliance und Innenrevision eingeschlossen sind.
- Mitarbeiter, die Risikoträger sind; zu dieser Kategorie gehören:
 - a. Mitarbeiter, deren Tätigkeiten potenziell negative Auswirkungen auf die Ergebnisse und/oder die Bilanz der Verwaltungsgesellschaft und/oder die Performance der von ihr verwalteten Fonds haben könnten.
 - b. Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer variablen Vergütung in derselben Einkommensstufe wie die oben genannten Kategorien befinden.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen der Verwaltungsgesellschaft nicht vereinbar sind, noch hindert sie die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Organismen für gemeinsame Anlagen zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Der Vergütungsausschuss ist den internen Regeln entsprechend in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Richtlinie 2014/91/EU und der Richtlinie 2011/61/EU organisiert. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft wurde so gestaltet, dass ein einwandfreies Risikomanagement gefördert und das Eingehen von Risiken vermieden werden, die das von ihr verkraftbare Risikoniveau übersteigen, wobei die Anlageprofile der verwalteten Fonds berücksichtigt und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen werden. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der die Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen beschrieben ist, kann auf der Website <https://funds.swisslife-am.com/de> abgerufen werden und wird den Anteilhabern auf schriftliche Anfrage an folgende Adresse innerhalb von acht Werktagen kostenlos zugesandt: Swiss Life Asset Managers France – 153, rue Saint Honoré – 75001 Paris, E-Mail: service.client-securities@swisslife-am.com, Telefon: +33 (0)1 45 08 79 70.

8. Anhang

- Anhang 1 – Informationen für Anleger in der Schweiz
- Anhang 2 – Informationen für Anleger in Deutschland
- Anhang 3 – Anhang mit vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR-Verordnung genannten Finanzprodukten

Anhang 1 – Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz

Swiss Life Asset Management AG, General Guisan-Quai 40, 8022 Zürich (der „Vertreter“) wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Vertreter des Fonds in der Schweiz zugelassen, was das Angebot und den Vertrieb der Anteile des Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus gemäß Artikel 120 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) betrifft.

Zahlstelle in der Schweiz

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, ist eine gemäß dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ordnungsgemäß lizenzierte Bank; sie wurde gemäß Art. 121 KAG als Zahlstelle des Fonds für die Schweiz beauftragt.

Ausgabeort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Geschäftsordnung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind auf Anfrage kostenlos in den Büros des Vertreters in der Schweiz erhältlich.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen zu gemeinsamen Anlagen im Ausland erscheinen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data SA (www.swissfunddata.ch).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert aller Anteilsklassen werden mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ an jedem Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgegeben werden, mindestens jedoch zwei Mal monatlich (am ersten und dritten Montag bzw. dem darauffolgenden Bankgeschäftstag) auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data SA (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Abschlägen

Die Fondsleitung wie auch ihre Bevollmächtigten können zwecks Vergütung des Vertriebs der Anteile des Fonds in der Schweiz Retrozessionen zahlen. Diese Leistung ermöglicht vor allem die Vergütung folgender Dienstleistungen:

- Einführung von Verfahren für die Zeichnung, das Halten und die Verwahrung der Anteile;
- Aufbewahrung und Verteilung von Marketing- und Rechtsunterlagen;
- Übermittlung oder Bereitstellung gesetzlich vorgeschriebener und sonstiger Veröffentlichungen;
- Übernahme und Erfüllung der vom Dienstleister übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäsche, Klärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung eines zugelassenen Prüfers zwecks Überprüfung hinsichtlich der vorgeschriebenen Pflichten der Vertriebsstelle und insbesondere der Richtlinien der *Asset Management Association Switzerland* (AMAS) für die Vermarktung gemeinsamer Anlagen;
- Nutzung und Pflege einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform für externe Anbieter;
- Erklärungen und Antworten auf spezifische Fragen der Anleger an den Fondsanbieter zum Anlageprodukt oder zum Anbieter;
- Ausarbeitung von Materialien zur Fondsanalyse;
- zentrales Management der Kundenbeziehungen (Relationship Management);
- Zeichnung von Anteilen als „*Nominee*“ für mehrere Kunden im Auftrag des Anbieters;
- Ausbildung von Kundenberatern im Bereich gemeinsamer Kapitalanlagen;
- Benennung und Beaufsichtigung anderer Vertriebsstellen.

Retrozessionen werden nicht als Abschläge betrachtet, auch wenn sie letztlich ganz oder teilweise an die Anleger zurückfließen.

Die Information über den Erhalt von Retrozessionen wird durch die diesbezüglichen Bestimmungen des FIDLEG geregelt.

Die Geschäftsführung des Fonds und ihre Bevollmächtigten können Anlegern im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz auf Anforderung Abschläge gewähren. Die Abschläge dienen dazu, die anfallenden Provisionen bzw. Kosten für die betreffenden Anleger zu senken. Abschläge sind vorbehaltlich folgender Punkte zulässig:

- Sie werden aus dem Honorar der Geschäftsführung des Fonds gezahlt und somit nicht zusätzlich auf das Fondsvermögen angerechnet;
- Sie werden auf Grundlage objektiver Kriterien bewilligt;
- Sie werden zu denselben zeitlichen Konditionen und in gleichem Maße allen Anlegern bewilligt, die den objektiven Kriterien entsprechen und Abschläge beantragt haben.

Für die Bewilligung von Abschlägen durch die Geschäftsführung des Fonds gelten folgende objektive Kriterien:

- das vom Anleger gezeichnete oder das von ihm im Organismus für gemeinsame Anlagen oder ggf. im Produktangebot des Promoters gehaltene Volumen; der Betrag der vom Anleger verursachten Kosten;
- das Finanzgebaren des Anlegers (z. B. voraussichtliche Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anlegers, in der Auflegungsphase eines Organismus für gemeinsame Anlagen Unterstützung zu leisten.

Die Geschäftsführung des Fonds teilt dem Anleger auf Anfrage die Höhe der entsprechenden Abschläge kostenlos mit.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Fondsanteile, die in der Schweiz angeboten werden, befindet sich der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnort des Anlegers.

Anhang 2 – Informationen für Anleger in Deutschland

Vertrieb der Anteile in Deutschland

Der Vertrieb der Fondsanteile wurde der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angezeigt.

Vermittler in Deutschland

Als Vermittlungsstelle des Fonds in Deutschland („**Vermittlungsstelle in Deutschland**“) gemäß §306a KAGB fungiert Swiss Life Asset Managers Luxembourg Niederlassung Deutschland, Hochstraße 53, 60313 Frankfurt am Main.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, das Reglement und die Jahres- und Halbjahresberichte sind in gedruckter Form kostenlos am Gesellschaftssitz des Vermittlers in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie alle Informationen, die den Anlegern in Deutschland zur Verfügung gestellt werden, sind kostenlos in Papierform am Gesellschaftssitz des Vermittlers in Deutschland erhältlich.

Beschwerdeverfahren

Informationen über die Verfahren und Vorrichtungen, die erarbeitet wurden, um die Ausübung und den Schutz der Anlegerrechte gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG (Anlegerbeschwerden) zu ermöglichen:

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie zur Bearbeitung von Beschwerden eingeführt, die auf Anfrage des Anlegers kostenlos erhältlich ist oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse abgerufen werden kann: [Vorgeschriebene Informationen – Swiss Life Asset Managers \(www.swisslife-am.com\)](http://www.swisslife-am.com)

Anleger können Informationen über die Beschwerdeverfahren des Fonds wie folgt erhalten:

- Per E-Mail an reclamation@swisslife-am.com
- indem sie per Post ein Schreiben an folgende Adresse senden: Swiss Life Asset Managers France – Réclamations – 153, rue Saint-Honoré – 75001 Paris, oder
- telefonisch unter: +33 (1) 45 08 79 70.

Informationen über die Beschwerdeverfahren des Fonds sind für Anleger in Deutschland kostenlos auf Anfrage beim eingetragenen Sitz des Vermittlers in Deutschland erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Mitteilungen an die Anleger in Deutschland werden auf der Website von Swiss Life Asset Managers – Swiss Life Asset Managers (www.swisslife-am.com) veröffentlicht.

Gemäß §167 KAGB erhalten Anleger in Deutschland darüber hinaus auf einem dauerhaften Datenträger Informationen in deutscher Sprache zu folgenden Punkten:

- 1) die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- 2) Beendigung der Verwaltung oder Auflösung des Fonds,
- 3) Änderungen von Bestimmungen der Geschäftsordnung des Fonds, die mit den bestehenden Anlagegrundsätzen unvereinbar sind, oder Änderungen wichtiger Anlegerrechte, die für die Anleger nachteilig sind, oder Änderungen, die für die Anleger nachteilig sind und die sich auf die Vergütung und die Rückzahlung von Aufwendungen auswirken, die ggf. vom Investmentfonds zu zahlen sind, einschließlich der Gründe für die Änderungen sowie der Anlegerrechte. Die Informationen müssen in einer leicht verständlichen Form und auf leicht verständliche Weise übermittelt werden und müssen Angaben darüber enthalten, wo und wie weitere Informationen eingeholt werden können,
- 4) Verschmelzung des Investmentfonds in Form von Informationen über die geplante Verschmelzung, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- 5) die Umwandlung des Investmentfonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen in einen Master-Fonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Rückkaufanträge und Zahlungen an Anleger in Deutschland

Anleger in Deutschland können ihre Rücknahme- und Umtauschanträge an die depotführende Stelle richten, die die Anträge zur Bearbeitung an die Transferstelle des Fonds weiterleitet oder die Rücknahme im Auftrag des Anlegers in ihrem eigenen Namen beantragt.

Die Ausschüttungen des Fonds sowie die Zahlung von Rücknahmeerlösen und andere Zahlungen an Anleger in Deutschland erfolgen ebenfalls über die depotführende Stelle in Deutschland, die die Zahlungen dem Konto des Anlegers gutschreibt.

Anhang 3 – Anhang mit vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 der SFDR-Verordnung genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Swiss Life Funds (F) Bond ESG 6M**
Rechtsträger-Kennung (LEI): 969500HBRGXW18D99Z87

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S) beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, wird damit ein Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen getätigt.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds verwaltet seine Anlagen im Einklang mit der Politik für verantwortungsbewusstes Investieren und mit dem Transparenzkodex für Geldmarkt- und Anleihefonds von Swiss Life Asset Managers. Es wurde kein Referenzindex bestimmt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen. Es werden damit die folgenden ökologischen/sozialen Merkmale beworben:

Wesentlicher ESG-Ansatz: Der Fonds strebt eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum (d. h. ein zusammengesetztes Universum bestehend aus 70% €STR und 30% Bloomberg Euro Floating-Rate Note) mithilfe eines insgesamt besseren ESG-Profiles (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) an. Mindestens 90% der Investitionen des Fonds – mit Ausnahme von Barmitteln in Form von Bareinlagen sowie Anleihen und anderen, von öffentlichen Emittenten begebenen Forderungspapieren – werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der unter (1) und (2) unten beschriebenen Ansätze ausgewählt.

(1) Zulässige Direktanlagen (ohne OGA):

- a. Wesentlicher Ansatz: Ansatz der Verbesserung des Ratings: Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der zulässigen und auf Grundlage dieses Ansatzes ausgewählten Direktanlagen muss besser sein als das ESG-Rating des Referenzuniversums, nachdem 20% der Emittenten mit den schwächsten ESG-Ratings ausgeschlossen wurden. Diese Methode zielt auf eine bevorzugte Auswahl der Emittenten ab, die in Bezug auf ESG-Belange fortschrittlich ausgerichtet sind (Best-in-Universe-Ansatz).
- b. Zusätzlich zum beschriebenen wesentlichen Ansatz strebt der Fonds auch eine Outperformance gegenüber seinem Referenzuniversum an:
 - i. indem er eine geringere CO₂-Bilanz ausweist. Diese Maßzahl umfasst definitionsgemäß die absoluten Kohlenstoffemissionen (Scope 1, 2 und 3), die durch die Emittenten des Portfolios finanziert werden (Tonnen CO₂/Million Euro, die in den Fonds investiert werden).
 - ii. indem er einen höheren Anteil an Unternehmen hält, bei denen die Vergütung der Führungskräfte an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft ist.
- c. Um sicherzustellen, dass der Fonds ein Mindestmaß an nicht-finanzieller Qualität aufweist, wendet die Verwaltungsgesellschaft außerdem auf Fondsebene Regeln an, die darauf abzielen, die Investitionen in Emittenten mit einem schlechten ESG-Rating, schwerwiegenden Kontroversen oder wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI-Rating) zu begrenzen.

(2) Bei OGA besteht der wesentliche Ansatz darin, dass eine Auszeichnung mit dem französischen SRI-Label oder einem europäischen Label vorliegt, das vom Herausgeber des Labels als gleichwertig angesehen wird, und die durch das SRI-Label vorgesehenen quantitativen Kriterien eingehalten werden.

Ein begrenzter Teil der OGA verfügt unter Umständen nicht über das französische SRI-Label oder ein als gleichwertig angesehenes europäisches Label, sofern mindestens 90% der Investitionen des Fonds – mit Ausnahme von Barmitteln in Form von Bareinlagen sowie Anleihen und anderen, von öffentlichen Emittenten begebenen Forderungspapieren – von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der in den Abschnitten (1) und (2) oben beschriebenen Ansätze ausgewählt werden.

Regulatorische, normbasierte oder sektorspezifische Ausschlüsse: Ausschlüsse sind ein wichtiges Instrument, um Abwärtsrisiken in unseren Portfolios zu mindern (z. B. durch Verringerung des Engagements in erfolglosen Vermögenswerten). Sie dienen auch der Vermeidung von Sektoren oder Emittenten, die negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft haben und nicht mit den Grundwerten von Swiss Life Asset Managers im Einklang stehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass ein erschwerter Kapitalzugang bestimmte Emittenten dazu veranlassen kann, ihre Praktiken zu ändern. Daher hat Swiss Life Asset Managers Ausschlüsse in drei Bereichen festgelegt: regulatorische Ausschlüsse (z. B. umstrittene Waffen), sektorspezifische Ausschlüsse (z. B. Kraftwerkskohle) und normbasierte Ausschlüsse (z. B. Verstoß gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mitwirkungspolitik: Durch den Dialog mit dem Management motiviert der Fonds die Portfoliounternehmen dazu, ESG-Faktoren zu berücksichtigen bzw. ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu intensivieren. Der Fonds kann Desinvestitionen vornehmen, wenn der Dialog keine zufriedenstellenden Ergebnisse bringt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Indikatoren, die der Fonds zur Messung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet, umfassen:

- das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds;
- die CO₂-Bilanz des Fonds und
- den Anteil der Investitionen des Fonds in Wertpapiere von Unternehmen, bei denen die Vergütung der Führungskräfte an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft ist.

Diese Indikatoren basieren auf externen Researchdaten der anerkannten Ratingagentur MSCI ESG Research.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele schaden?**

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

--- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutsamsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts, PAI) und bemüht sich um deren Abmilderung, indem er sein Gesamtengagement in den Emittenten mit dem schlechtesten PAI-Rating beschränkt. Das PAI-Rating jedes Emittenten wird mithilfe eines proprietären Modells ermittelt, das den Wert jedes obligatorischen PAI-Indikators in ein Rating entsprechend der ihm beizumessenden Bedeutung übersetzt (die Werte der PAI-Indikatoren werden von externen Datenanbietern bereitgestellt). Die Summe der von den verschiedenen PAI-Indikatoren erreichten Punkte ergibt schließlich das PAI-Rating des Emittenten. Bei unserer Methode gilt: Je niedriger das Rating, desto besser.

Weitere Informationen können Sie der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie der Politik für verantwortungsbewusstes Investieren der Verwaltungsgesellschaft entnehmen, in der der für die Berücksichtigung der PAI implementierte Prozess definiert ist. Beide Dokumente sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse verfügbar: <https://fr.swisslife-am.com/fr/home/responsible-investment/documentation-esg.html>.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung sind die Informationen zu den PAI auf Produktebene im Jahresbericht des Fonds verfügbar.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Das Anlageziel besteht darin, über gleitende Sechsmonatszeiträume nach Abzug der Verwaltungsgebühren eine höhere Rendite als beim Referenzindex (siehe unten) zu erzielen.

Referenzindex: Der Referenzindex setzt sich zu 70% aus dem €STR Capitalized und zu 30% aus dem Bloomberg Euro Floating-Rate Note (EUR Unhedged) (mit Wiederanlage der Coupons) zusammen.

Dieser Index berücksichtigt keine Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Er dient der Messung der finanziellen Ergebnisse und der Überwachung finanzieller Risiken.

Anlagestrategie: Die aktive Verwaltung des Fonds beruht auf einer Reihe von Entscheidungen, durch die Anlagegelegenheiten anhand folgender Aspekte genutzt werden sollen:

- Modifizierte Duration der Anleihen;
- Positionierung auf der Zinskurve;
- Bonität des Emittenten (Kreditstrategie).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Alle für diesen Fonds beschriebenen ESG-Merkmale sind verbindlich und werden vollständig in seine Anlagestrategie integriert. Nachfolgend sind die verbindlich einzuhaltenden Elemente des Fonds aufgeführt:

- Verfolgung von ESG-Zielen:
 - deutliche Verbesserung des durchschnittlichen ESG-Ratings im Vergleich zum Referenzuniversum (das ESG-Rating des Referenzuniversums wird nach Ausschluss der 20% mit den schlechtesten Ratings ermittelt);
 - geringere CO₂-Bilanz als das Referenzuniversum;
 - höherer Anteil der Unternehmen, die Nachhaltigkeitskriterien für die Vergütung der Führungskräfte berücksichtigen, als im Referenzuniversum;
- Anwendung von Ausschlusskriterien;
- Anwendung von Mindestkriterien zur Bewertung der nicht-finanziellen Qualität;
- Bewertung von mindestens 90% der Vermögenswerte des Fonds (ausgenommen Barmittel in Form von Bareinlagen sowie Anleihen und andere, von öffentlichen Emittenten begebene Forderungspapiere) nach ESG-Kriterien.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, das Anlageuniversum vor Anwendung der Anlagestrategie zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds bewertet die Entscheidungsprozesse und Kontrollen der Unternehmen sowie die Art und Weise, wie die Geschäftsleitung die Interessen von Aktionären, Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden, der Gemeinschaft und anderen Interessenträgern gegeneinander abwägt. Auf der Grundlage der ESG-Ratings und der Bewertungen von Kontroversen wird die Unternehmensführung der Unternehmen auf folgende Kriterien hin überprüft:

- Verfahrensweisen im Rahmen von Audits und der Finanzberichterstattung;
- Anpassung der Vergütungssysteme an die Unternehmensstrategie;
- Zusammensetzung, Effizienz und Kontrolle des Verwaltungsrats;
- Eigentum und Kontrolle der Gesellschaft;
- steuerliche Transparenz;
- geschäftsethische Kriterien wie Betrug, Fehlverhalten von Führungskräften, Korruptionspraktiken, Geldwäsche oder Verstöße gegen das Kartellrecht.

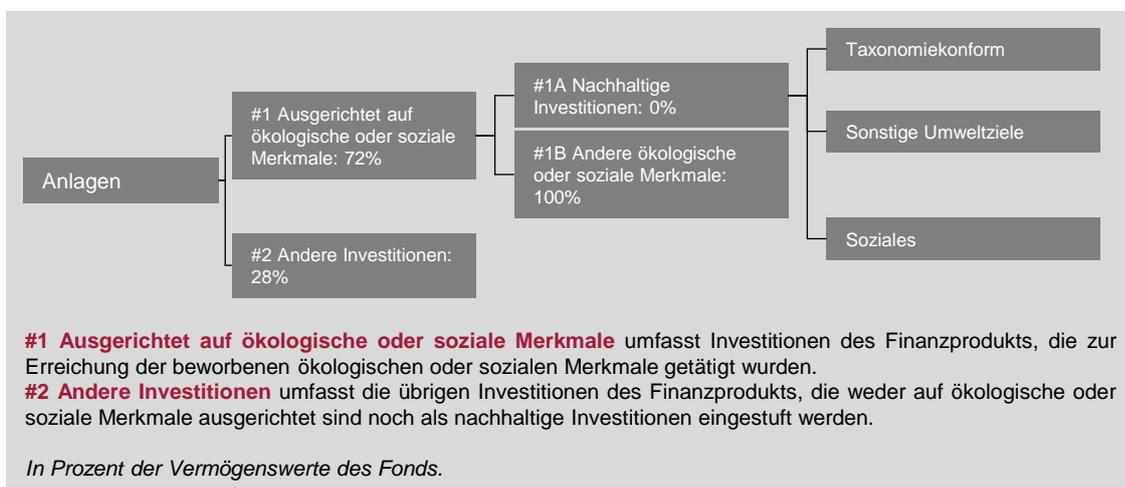
Darüber hinaus gelten für den Fonds die normbasierten Ausschlüsse von Swiss Life Asset Managers, um Emittenten mit schlechten Unternehmensführungspraktiken zu vermeiden.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds muss mindestens 72% seines Nettovermögens in Unternehmen investieren, die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), wie sie in der Antwort auf die Frage „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ beschrieben sind. Der Fonds darf den Rest seines Vermögens in andere Anlagen investieren, z. B. in Barmittel und Derivate sowie Unternehmen, für die uns keine ESG-Bewertungen vorliegen (wobei darauf geachtet wird, dass der in den ökologischen/sozialen Merkmalen des Fonds beschriebene Mindestanteil für die Analyse bzw. für das nicht-finanzielle Rating eingehalten wird) (#2 Andere Investitionen).

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Das Symbol steht für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja :

in fossiles Gas

in Kernenergie

No

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht relevant, da mit dem Fonds keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht relevant.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu diesen Investitionen zählen Derivate, die zur Absicherung des Portfolios oder zu Anlagezwecken dienen, Cash-Positionen, um die Liquidität des Fonds zu gewährleisten, und Investitionen in Instrumente (Anleihen oder OGA), die nicht nach ESG-Gesichtspunkten bewertet werden, um das Portfolio zu diversifizieren. Diese Investitionen werden nicht anhand von ESG-Kriterien gemessen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Fonds verwendet zwar verschiedene Mittel zur Bewertung seiner ökologischen/sozialen Performance, nutzt aber keinen Referenzindex, um die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht relevant.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht relevant.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht relevant.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**
Nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf folgender Website: <https://fr.swisslife-am.com/en/home/responsible-investment/documentation-esg/Sustainability-related-disclosures.html>



Swiss Life Funds (F) Bond ESG 6M

Fonds Commun de Placement

OGAW gemäß der EU-Richtlinie 2009/65/EG.

REGLEMENT

Verwaltungsgesellschaft

SWISS LIFE ASSET MANAGERS France
153, rue Saint Honoré – F-75001 PARIS

Verwahrstelle

SWISSLIFE BANQUE PRIVEE
7, place Vendôme – 75001 PARIS

Titel I

Vermögen und Anteile

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsrechte sind in Anteilen verbrieft, die jeweils ein und demselben Bruchteil des Fondsvermögens entsprechen. Jeder Anteilinhaber hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Fondsvermögen.

Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, vorbehaltlich einer im Reglement vorgesehenen vorzeitigen Auflösung bzw. Verlängerung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft können in ihrem alleinigen Ermessen die Teilung von Anteilen durch die Schaffung neuer Anteile beschließen, die den Anteilinhabern anstelle der alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Vermögen unter 300.000 Euro sinkt, können keine Anteile zurückgenommen werden. In einem solchen Fall unternimmt die Verwaltungsgesellschaft, sofern das Vermögen zwischenzeitlich nicht wieder über diesen Wert steigt, alles Notwendige, um den Fonds aufzulösen oder eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Bestimmungen (Règlement Général) der französischen Finanzmarktaufsicht (über „Mutationen“) genannten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Zeichnungsgebühren erhöht.

Zeichnungen und Rücknahmen werden entsprechend den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgeführt.

Die Anteile von Investmentfonds (Fonds Commun de Placement) können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Bareinzahlung und/oder die Einlage von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen, und verfügt über eine Frist von sieben Tagen ab der Einlage, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Im Falle der Annahme werden die eingelegten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen ausschließlich gegen Bareinzahlung, vorbehaltlich einer Liquidation des Fonds, wenn die Anteilinhaber ihr Einverständnis dazu signalisiert haben, dass sie in Wertpapieren bezahlt werden. Sie werden von der Verwahrstelle des Emittenten innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils beglichen.

Wenn die Bezahlung jedoch unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Realisierung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, jedoch höchstens auf 30 Tage.

Mit Ausnahme von Fällen von Erbschaft oder einer Vorausteilung im Wege der Schenkung wird die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen unter Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an Dritte einer Rücknahme und einer darauf folgenden Zeichnung gleichgestellt. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Veräußerung bzw. der Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um den im Verkaufsprospekt angegebenen Mindestbetrag für Zeichnungen zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den FCP ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile

vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den in den Vorschriften festgesetzten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es können gemäß den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Modalitäten Bedingungen für eine Mindestzeichnung festgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen des FCP durch eine natürliche oder juristische Person, die nicht berechtigt ist, Anteile des FCP zu halten (nachfolgend „**nicht berechtigte Person**“) einschränken oder verhindern.

Eine nicht berechtigte Person ist eine „US-Person“, die in der Regulation S der SEC (Part 230 – 17 CFR 230.903) definiert und im Verkaufsprospekt angegeben ist (siehe Abschnitt „Mögliche Zeichner“).

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:

- die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass dies direkt oder indirekt dazu führt, dass das Eigentum dieser Anteile an eine nicht berechtigte Person übergeht oder übergehen könnte;
- jederzeit von einer natürlichen oder juristischen Person, deren Name im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen ist, die erforderlichen Auskünfte und eine eidesstattliche Erklärung verlangen, welche die Gesellschaft als notwendig erachtet, um zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum der Anteile eines solchen Anteilhabers auf eine nicht berechtigte Person übergeht oder nicht; und
- wenn sie den Eindruck hat, dass eine natürliche oder juristische Person
 - eine nicht berechtigte Person ist, die
 - allein oder gemeinsam der wirtschaftlich Begünstigte der Anteile des betreffenden Anteilhabers ist, wird sie nach einem Zeitraum von 10 Werktagen die Zwangsrücknahme dieser von einem solchen Anteilhaber gehaltenen Anteile vornehmen.

Die Zwangsrücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert abzüglich etwaiger Gebühren und Provisionen, die von der nicht berechtigten Person zu tragen sind, nach Ablauf einer Frist von acht Werktagen, an denen der wirtschaftlich Begünstigte der Anteile der zuständigen Stelle seine Anmerkungen vorlegen kann.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des FCP zugelassen sind. Sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Bewertungsregeln bewertet.

Titel II Betrieb des Fonds

Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds übernimmt gemäß der für den Fonds festgelegten Ausrichtung die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen auf Rechnung der Anteilhaber und kann allein die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte ausüben.

Artikel 5 b – Funktionsregeln

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des Fonds getätigt werden dürfen, sowie die Anlagegrundsätze sind im Verkaufsprospekt dargelegt.

Artikel 6 – Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erfüllt die Aufgaben, die ihr im Rahmen der Anwendung der geltenden Gesetze und Bestimmungen zufallen und mit denen sie vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurde. Sie muss sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Portfolios überzeugen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als sachdienlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (Finanzmarktaufsichtsbehörde).

Artikel 7 – Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) vom Führungsgremium der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre ernannt. Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse. Die Dauer der Tätigkeit kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss die Autorité des Marchés Financiers umgehend über jede Einzelheit bzw. jede Entscheidung bezüglich des Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren informieren, über die er im Rahmen der Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erlangt und die:

- eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellt und bedeutende Auswirkungen auf die finanzielle Situation, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnten;
- die Voraussetzungen oder den Fortbestand seiner Tätigkeit gefährden;
- die Ausgabe von Rücklagen oder die Verweigerung der Beglaubigung der Konten nach sich ziehen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Aufsicht des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Abschlussprüfer analysiert jede Sacheinlage eigenverantwortlich.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Vermögens und anderer Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird im gegenseitigen Einverständnis zwischen ihm und dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage eines Arbeitsplans vereinbart, der die als notwendig erachteten Aufgaben aufführt. Er bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen.

Artikel 8 – Abschluss und Lagebericht

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt mindestens halbjährlich und unter Aufsicht der Verwahrstelle die Vermögensaufstellung des OGA vor.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilhaber bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen: Diese Unterlagen werden den Anteilhabern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bzw. bei der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Titel III

Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Artikel 9 – Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien, Gewinne aus Losanleihen, Anwesenheitsvergütungen sowie sonstigen Erträgen hinsichtlich der Titel, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich des Ertrags der aktuell verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich der Gewinnvorträge sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten;

2. den realisierten Gewinnen, abzüglich der Kosten, verringert um die realisierten Verluste, abzüglich der Kosten, die im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt wurden, erhöht um die Nettogewinne derselben Art, die in den vorherigen Geschäftsjahren festgestellt wurden, in denen keine Thesaurierung erfolgte, und verringert oder erhöht um den Saldo des Rechnungsabgrenzungspostens der Gewinne.

Im Verkaufsprospekt des Fonds ist eine der folgenden Methoden vorgesehen:

Reine Thesaurierung:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert.

Reine Ausschüttung:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit folgenden Beschränkungen ausgeschüttet:

- das Nettoergebnis wird vollständig ausgeschüttet,
- die realisierten Nettogewinne können teilweise oder vollständig gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsfähige nicht ausgeschüttete Beträge werden vorgetragen.

Abschlagszahlungen können im Laufe des Geschäftsjahres gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden.

Thesaurierung und/oder Ausschüttung:

Die ausschüttungsfähigen Beträge können unabhängig voneinander gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise ausgeschüttet und/oder thesauriert und/oder vorgetragen werden.

Abschlagszahlungen können im Laufe des Geschäftsjahres gemäß Beschluss der Verwaltungsgesellschaft bis in Höhe der zum Zeitpunkt des Beschlusses ausschüttungsfähigen Beträge ausgeschüttet werden.

Titel IV

Verschmelzung – Aufspaltung – Auflösung – Liquidation

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds an einen anderen OGA übertragen oder den Fonds in zwei oder mehrere Fonds aufspalten, deren Verwaltung sie übernimmt.

Eine solche Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst einen Monat nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilinhaber erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile ausgehändigt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) und löst den Fonds auf, sofern er nicht mit einem anderen Fonds Commun de Placement verschmolzen wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilinhaber über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Verwahrstelle, wenn keine andere Verwahrstelle ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilinhabern und der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung ist die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Andernfalls wird vom Gericht auf Anfrage einer interessierten Person ein Liquidator bestellt. Sie sind zu diesem Zweck mit den weitestgehenden Vollmachten ausgestattet, um die Vermögenswerte zu realisieren, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilhabern aufzuteilen. Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Funktionen aus, bis die Operationen für die Liquidation abgeschlossen sind.

Titel V**Rechtsstreitigkeiten****Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand**

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer von dessen Betrieb oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern untereinander oder zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auftreten können, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

*Wir unterstützen Menschen dabei,
ein selbstbestimmtes Leben zu
führen.*

Swiss Life Asset Managers France
153, rue Saint-Honoré
75001 Paris

Sitz:
Tour la Marseillaise
2 bis, boulevard Euroméditerranée
Quai d'Arenc – CS 50575
13236 Marseille Cedex 02

de.swisslife-am.com

Société Anonyme mit einem Gesellschaftskapital von
671.167 €
499 320 059 R.C.S. Marseille
Portfolioverwaltungsgesellschaft
AMF-Zulassung Nr. GP 07000055
Gewerbeausweis Nr. A12-5387
Garantiekasse CEGC
16, rue Hoche, Tour Kupka B, TSA 39999,
92919 La Défense Cedex

Folgen Sie uns auf:  